Papst Damasus I.

Quellenkritische Studien

zu seiner Geschichte und Charakteristik

(Einleitung und erster Teil).

Inaugural-Dissertation.

Der Hochwürdigen katholischen theologischen Fakultät

der Universität Breslau

unterbreitet von

Josef Wittig.

Rom 1902.

Papst Damasus I.

Quellenkritische Studien zu seiner Geschichte und Charakteristik

(Einleitung und erster Teil).

Inaugural-Dissertation,

welche mit Genehmigung

der Hochwürdigen katholisch-theologischen Fakultät

der Universität Breslau

behufs

Erlangung der theologischen Doktorwürde

am Dienstag, den 5. Mai 1903, Vormittags 11¼ Uhr

in der Aula Leopoldina der Universität

öffentlich verteidigen wird

Josef Wittig

Diakon.

Opponenten:

Johannes Kleinert, Senior des Fürstbischöflichen Alumnats.

Ferdinand Piontek, Diakon.

BRESLAU.

Buchdruckerei der Schlesischen Volkszeitung.

1903.

Mit Genehmigung der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Breslau auf Antrag des Referenten Professor Dr. Sdralek.

Die Abhandlung ist erschienen als 14. Supplementheft der Römischen Quartalschrift für christliche Archaeologie und für Kirchengeschichte (hgg. von Dr. A. de Waal und Dr. St. Ehses), Rom.

In Kommission der Herderschen Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau und der Buchhandlung Spithöver zu Rom.

Vorwort.

Das vorliegende Heft enthält die Einleitung und den ersten Teil meiner quellenkritischen Studien zur Geschichte und Charakteristik des Papstes Damasus I. Diese Studien bilden das 14. Supplementheft der Römischen Quartalschrift für christliche Archäologie und für Kirchengeschichte (hgg. von Dr. Anton de Waal und Dr. Stephan Ehses, Rom 1902). Sie beschäftigen sich mit jenen Quellen zur Geschichte des damasianischen Pontifikates, welche sich um den bisher fast unbekannten Prozess der Ursinianer gegen Damasus gruppieren, inbesondere mit der sog. Vorrede der luciferianischen Bittschrift Faustins und Marcellins. Der erste Teil der Studien sucht aus dem Bericht mehrerer Konzilsschreiben und den Angaben des Rufin und Hieronymus das Datum, die Vorgeschichte, den Verlauf und die Beendigung des Prozesses sowie sein Verhältnis zur Kirchenpolitik Valentinians I. und Gratians zu eruieren, um für die methodische Bestimmung und Wertung der genannten Schrift eine gesicherte Grundlage zu schaffen.

Breslau, den 19. März 1902.

Der Verfasser.

Einleitung.

Seit dem Konzil von Mailand im Jahre 355 stand das römische Volk in Gärung und Aufregung. Ein kaiserlicher Machtspruch nahm ihm seinen Hirten, den greisen Liberius. Mit dem Verbannten verliess der Friede die verwaiste Gemeinde. Sie teilte ihre hingebende Liebe und ihren vernichtenden Hass zwischen Liberius und Felix, zwischen Damasus und Ursinus. Parteien, die wutentbrannt für ihre Führer eintraten, suchten gegenseitig ihr Blut. Ein Vierteljahrhundert dauerte die fieberhafte Spannung. Nicht religiöse Streitfragen waren der Zankapfel, wie zu anderer Zeit. Eine zwiespältige Wahl, eine elende Verleumdung konnte die furchtbare Lawine der Volkswut aus tiefer, durch Kaiser und Beamte gesicherter Ruhe hervorzaubern. Die Männer, welche der einzelnen Partei den Namen gaben, scheinen es nicht gewollt zu haben, dass für sie das Heiligtum der Basiliken und des bürgerlichen Friedens mit Blut befleckt wurde. Man hat sie fast alle dessen bezichtigt. Leider sind die Steine der Basilika Juli und der Basilika Liberi nur stumme Zeugen von den tagelangen Kämpfen in den Jahren 366 und 367. Sie schweigen und können die Berichte eines verdächtigen Anklägers weder widerlegen noch bestätigen.

Der Gegner des Damasus, der einstige Diakon Ursinus, wurde verbannt, zurückgerufen und wieder verbannt. Der Kaiser Valentinian I. liess die letzte Kirche der Ursinianer dem legitimen Bischof ausliefern und gestattete dem Stadtpräfekten Prätextatus die Verweisung der sieben ursinianischen Presbyter aus Rom. Verwaist, ohne Priester und ohne Kirche feierte das ursinianische Volk draussen, ausserhalb der Mauern, seinen Gottesdienst. Allein auch das wurde ihm von dem damasianischen Pöbel, der sich ein Jahr lang ruhig verhalten hatte, im Jahre 368 bei St. Agnes verleidet. Erlasse des Kaisers an den Stadtpräfekten Olybrius und an den Stadtvikar Aginatius verboten nun Zusammenkünfte der Ursinianer innerhalb des zwanzigsten Meilensteines und ermächtigten den Olybrius, nach eigenem Ermessen gegen die Ruhestörer vorzugehen. „Neque ita origines cri-

minum metiaris," heisst es in dem Schreiben an den Stadtpräfekten, „ut mansuetudinem nostram de correctionibus singulorum aestimes consulendam, cum omnia, ex quibus aliqua potest esse confusio, sponte praevenias ac sic sollicite verecundeque compescas, ut nobis non tam incitandi necessitas relinquatur quam gratia comprobandi." [1] Die Stadtpolizei ging nun energisch vor. Aller Zunder wurde beiseite geschafft. Die schismatischen Kleriker — es waren zwei Diakone und sieben Presbyter — wurden nicht nur bis zum zwanzigsten Meilensteine, sondern bis zum hundertsten verfolgt.

Die stürmischen Wogen schienen beruhigt, der Friede gesichert zu sein. Aber die Röte am Morgenhimmel des damasianischen Pontifikats brachte neue Stürme. Die sie erlebten, dankten Gott, dass sie nicht mit fortgerissen wurden.[2] So stark auch das Tosen war, es wurde dennoch übertobt von dem Wellenschlag kirchlichen und politischen Lebens. So berichten die Annalen fast nichts davon. Was Rufin darüber schrieb, wurde schon von Sokrates und Sozomenus missverstanden. Erst Tillemont bahnte die rechte Deutung an,[3] die wir bei Merenda und Rade, aber auch nur bei diesen, finden.

Tillemont schreibt in seinen Mémoires: „Il semble que les schismatiques aient demandé qu' on informast de ce qui estoit arrivé à Sainte Agnés; que Maximin l' ait fait avec son inhumanité ordinaire . .; et que les schismatiques s' estant trouvez eux mesmes coupables, en aient esté punis." [4]

Jedes dieser Worte ist wahr. Aber Tillemont trennt von der übrigens unrichtig datierten gerichtlichen Untersuchung Maximins, des Stadtvikars, die Anklage des Juden Isaak und macht diesen zum Ankläger des Damasus wegen Ehebruchs auf einer römischen Synode des Jahres 378.[5] Diesen Fehler berichtigt Merenda, behält aber das falsche Datum bei und verknüpft das Vorgehen Maximins irrigerweise mit den Eifersüchteleien der römischen Beamten und mit den kaiser-

---

[1] Epistulae imperatorum pontificum aliorum inde ab A. CCCLVII usque ad a. DLIII datae, *Auellana quae dicitur collectio*, recensuit Otto Guenther. Pars I. Vindobonae 1895. n. X. 3. p. 52.

[2] Vgl. Damasi epigrammata rec. Maximilianus Ihm. Lipsiae 1895 (= Bibliotheca scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana. Anthologiae Latinae supplementa. vol. I). S. 62. carmen 61.

[3] Vgl. aber unten § 3.

[4] Tillemont, Mémoires pour servir à l'histoire ecclésiastique des six premiers siècles. Paris 1713. T. VIII p. 494. St. Damase Art. IV.

[5] Tillemont, Mémoires. T. VIII p. 407. St. Damase Art. X.

lichen Erlassen aus dem Jahre 369. Dazu gehört ebensoviel Phantasie als Scharfsinn. Er schreibt: „Maximinus, sive ut schismaticis placeret, qui in partes suas traxerant Judaeum quemdam Isaacum nomine eoque accusatore utebantur, sive ut feroci ingenio suo indulgeret, induxit animum, ut Damasum seditionis ac caedis, quae in Ecclesia ad S. Agnetem perpetrata fuerat, reum ageret apud imperatorem, utque hoc assequeretur, testimonia contra pontificem innocentissimum a viris perditae famae atque ab ipsis clericis illata tortura extorquebat. Verum Aginatius, urbis vicarius, „„indignissime ferens,““ in examinandis causis Maximinum sibi ab Olybrio praelatum, tum de iis, quae contra Damasum agebantur, Valentinianum certiorem fecit, tum praeterea factiosos in suburbiis ex Olybrii conniventia conventus agere, unde frequens iurgiorum ac seditionum, quae supererant fons et origo. Imperator itaque veritate cognita conventus illos suburbanos vetuit statuitque exsilio mulctandos, si intra „„vicesimum““ ab urbe lapidem coirent . . .“ [1]

Ganz fern von dieser Combination hält sich auch Rade nicht.[2] Warum er von Merendas Ansicht, dass Isaak der Ankläger des Damasus vor dem Forum des Stadtvikars und nicht erst vor dem römischen Konzil im Jahre 378 war, wieder abgeht und in den Fehler Tillemonts zurückfällt, ist nicht recht klar; ebensowenig, warum er nicht wie seine beiden Vorgänger als Gegenstand der Untersuchung die Wahlkämpfe, sondern eine Ehebruchsklage vermutet. Der einzige denkbare Grund ist sein Versuch, aus den sittlichen Defekten der Persönlichkeit des Damasus die Schwierigkeiten der Situation zu erklären.[3]

Die neueren Verteidiger des Damasus, Marucchi und Grisar, gehen mit keinem Worte auf diese Fragen ein. Wo sie sich zu einer Nebenfrage äussern, werden wir es kurz vermerken, ohne indes ihre gelegentlichen unrichtigen Vermutungen ausdrücklich zu widerlegen.

---

[1] Antonius M. Merenda, S. Damasi opuscula et gesta. Romae 1754. Prolegom. III. 2.

[2] Martin Rade, lic. theol. Damasus, Bischof von Rom. Ein Beitrag zur Geschichte der Anfänge des römischen Primats. Freiburg i. B. und Tübingen 1882. S. 22.

[3] Vier Jahre nach Rade's Arbeit ist noch eine Darstellung über das ursinianische Schisma veröffentlicht worden: G. Sonnino, Di uno scisma in Roma a'tempi di Valentiniano I. Livorno tip. Giusti 16° (48 S.). Dieses Werkchen war mir jedoch nicht zugänglich.

Eine genauere Untersuchung der Quellen wird ein viel klareres Licht auf die zweite Phase des ursinianischen Schismas werfen. Es ist uns nicht nur möglich, das Datum des Prozesses und den Ankläger genau zu bestimmen; wir werden auch in einem bekannten Litteraturprodukte einen Ueberrest aus den gerichtlichen Verhandlungen finden und mit Hilfe dessen den Inhalt der Anklage selbst und den historischen Wert ihrer Mitteilungen feststellen können.

Zum besseren Verständnis dieser Untersuchungen wird es angemessen sein, an dieser Stelle den Grundriss der Beweisführung zu geben.

A.

Die Aufgabe des ersten Teils der Untersuchung ist es, erstens nachzuweisen, dass ein Prozess gegen Papst Damasus I. thatsächlich stattgefunden hat, und zweitens darzuthun, wie ein solcher Prozess im Rahmen der Entwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat unter den Kaisern Valentinian I. und Gratian möglich war. Darum suchen wir

I. aus den vier Zeugnissen der römischen Synode von 378, der Synode von Aquileja von 380, der Kirchengeschichte Rufins und eines Hieronymusbriefes zu bestimmen, dass Papst Damasus I. im Jahre 372 von einem jüdischen Renegaten kapitaler Verbrechen vor dem Forum des Stadtvikars Maximinus angeklagt wurde. Zu diesem Zwecke muss

   a. nachgewiesen werden, dass in dem Schreiben des römischen Konzils von 378 nicht von einer einmaligen, sondern von einer mehrmaligen Anklage gegen Damasus die Rede ist, nämlich 1. von schmählichen Verleumdungen gegen den Papst kurz vor 378, 2. von dem gerichtlichen Vorgehen Isaaks gegen Damasus. Als Datum für die letztgenannte Anklage ergeben sich aus dem Konzilsschreiben die Jahre 370/1—372.

   b. Dieser Zeitraum wird eingeschränkt auf das Jahr 372 durch eine Bemerkung in dem Schreiben des Konzils von Aquileja von 380, welches zugleich ein Licht auf die Vorgeschichte des Prozesses wirft.

   c. Vergleichen wir dann unsere auf dem skizzierten Wege gefundenen Kenntnisse von dem genannten Prozesse mit dem Berichte Rufins über das gerichtliche Verfahren des kaiserlichen Richters Maximin, so ergiebt

sich, dass der Prozess Isaaks und die Untersuchung Maximins identisch sind. Der Bericht Rufins nennt uns auf diese Weise nicht nur den Richter, sondern gestattet auch einen Einblick in das Beweisverfahren desselben.

d. Die bisherigen, schrittweise gewonnenen Ergebnisse ergänzt und schliesst ab eine Stelle im ersten Briefe des hl. Hieronymus, der uns über den Ausgang des Prozesses unterrichtet.

II. Den chronologischen Untersuchungen müssen sich rechtsgeschichtliche anreihen. Denn das Vorgehen des kaiserlichen Richters scheint der entschieden kirchenfreundlichen Haltung der Staatsgewalt in der Zeit des Damasus ganz zu widersprechen. Es ist darum zu zeigen,

a. wie die Gesetze vor 372 die Möglichkeit eines gerichtlichen Vorgehens gegen den römischen Bischof noch offen liessen, und

b. wie man nach 372 die recht unangenehm fühlbar gewordene Lücke in der Gesetzgebung auszufüllen und eine etwaige Wiederholung eines solchen Vorkommnisses zu verhindern suchte.

B.

Dieser erste Teil der Untersuchung ist die Basis des zweiten Teils: Erst mussten wir konstatieren und beweisen, dass überhaupt ein Prozess gegen Damasus stattgefunden hat, und darthun, wie ein solcher Prozess möglich war, ehe wir feststellen können, erstens, welches wohl der Inhalt der Klage war, zweitens, was sich aus den Verhandlungen noch bis in unsere Zeit gerettet hat.

I. Um den Inhalt der Klage zu bestimmen, müssen wir wieder den Prozess Isaaks und die Verleumdungen kurz vor 378 auseinanderhalten. Dann ergiebt sich für die letzteren als Klagegrund ein angeblicher Ehebruch, während im Prozesse Isaaks die Wahlkämpfe der Jahre 366 und 367 Gegenstand der Beschwerde waren.

II. Erst wenn dieses klargestellt ist, können wir ein neues Moment in die Untersuchung aufnehmen: die Bestimmung einer historischen Quelle als eines Ueberrestes aus den Prozessverhandlungen. Zum Zwecke dieser Bestimmung werden wir

a. die Quelle in ihrem ursprünglichen, erst durch die neueste Ausgabe gekürzten Umfange und losgelöst von einer zweiten Schrift, mit der sie verbunden war, wiedergeben. Dann wenden wir die bekannten methodischen Hilfsmittel an und finden,

b. dass die Tendenz der Quelle dieselbe ist wie die des Prozesses,

c. dass Quelle und Prozess auch zeitlich zusammenfallen,

d. dass zwischen beiden auch ein lokaler Zusammenhang besteht,

e. dass Verbreitung, Fundort und Ueberschrift der Quelle darauf hinweisen, dass dieselbe nicht für die Oeffentlichkeit, sondern für die Behörde bestimmt war, und

f. dass in den Gerichtsverhandlungen nicht selten ein kurzer Einleitungsvortrag gehalten wurde, dessen wesentliche Eigenschaften unsere Quelle sämtlich aufweist. Diese Ergebnisse drängen uns zu dem Schlusse, dass wir in der genannten Quelle den Einleitungsvortrag jenes Prozesses gegen Damasus besitzen. Damit ist

g. die Frage nach dem Verfasser, den wir im Ankläger Isaak sehen, von selbst beantwortet.

C.

Der dritte Teil der Abhandlung ist gleichsam ein Schiedsgericht zwischen dem klägerischen Isaak und dem verklagten Damasus, und darum darf er nicht fehlen. Ihn zu übergehen, hiesse soviel als sich die Klage anhören, aber der Verteidigung sein Ohr verschliessen. Es ist darum im dritten Teile festzustellen, wieweit die Klage begründet ist. Was wir aus anderen Quellen über die Person des Angeklagten wissen, ziehen wir daher zur Berichtigung, zur Widerlegung oder zur Bestätigung der Anklage herbei. Und da diese sich auf Thatsachen erstreckt, welche tief in den Pontifikat des Liberius hineinreichen, dürfen wir nicht darauf verzichten, in den Studien zur Geschichte und Charakteristik des Papstes Damasus auch einige historische Momente aus der Zeit des Liberius zu beleuchten.

I. Nach einigen allgemeineren Feststellungen über die Glaubwürdigkeit der Klage müssen darum

II. aus der Geschichte des Liberius folgende Momente hervorgehoben werden:
   a. die Verbannung des Liberius; denn im Zusammenhang mit ihr wird dem Damasus ambitio vorgeworfen,
   b. der Klerikerabfall, weil nach neueren Geschichtschreibern auch Damasus daran beteiligt gewesen sein soll, und
   c. der Aufenthalt des Liberius in einem Cömeterium ausserhalb der Stadt; denn während desselben soll Damasus Vikar des Liberius gewesen sein.

III. Endlich sind aus der Geschichte des Damasus noch einige Irrtümer zu berichtigen:
   a. Ein damasianisches Epigramm weist, richtig interpretiert, die Vorwürfe eines ehrgeizigen, unehrlichen Strebertums zurück, wie sich auch
   b. die Anschuldigungen wegen Gewaltthätigkeit und
   c. die Verdächtigung der sittlichen Persönlichkeit des Damasus vonseiten moderner Historiker als haltlos erweisen.

Erster Teil.

Die historischen Zeugnisse für den Prozess des Juden Isaak und die Stellung des Prozesses im Rahmen der Entwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat unter den Kaisern Valentinian I. und Gratian.

A. Historische
Zeugnisse für den Prozess Isaaks gegen Damasus.

§ 1. Das Zeugnis eines römischen Konzils.

Im Jahre 378 muss in Rom eine Synode stattgefunden haben. Sehen wir von einer Nachricht des Papstbuches ab, so wissen wir nur aus zwei Schreiben etwas von ihren Verhandlungen: aus dem Briefe der Konzilsväter an Gratian und Valentinian II.[1] und aus dem Antwortschreiben der Kaiser, dem Erlasse an den Stadtvikar Aquilin.[2] Die Adressen ermöglichen uns, einen sicheren Schluss auf die Zeit der Absendung und somit auch auf die Zeit des Konzils zu ziehen.[3]

Das Datum dieser Synode ist der Angelpunkt unserer chronologischen Untersuchung, ihr Schreiben das Leitseil. Voll Dankbarkeit erinnern die Väter an die „praeclara plane et religiosis principibus digna sententia, quae divino ministerio plurimum deferat," an einen Erlass der Kaiser, „ut et de religione religionis pontifex cum consortibus iudicaret." Das Recht der Kirche ist staatlich anerkannt:

---

[1] Mansi, Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio. Flor. et Venet. 1759–98. T. III. p. 624 seq.

[2] Auellana n. XIII.

[3] Vgl. G. Rauschen, Jahrbücher der christlichen Kirche unter dem Kaiser Theodosius d. Gr. Freiburg i. Br. 1897. S. 31. Anm. 3.

Die Statthalterschaft des Aquilin, an welchen das kaiserliche Antwortschreiben ergangen ist, bietet uns freilich keinen bestimmten Anhalt für das Datum, wie Rauschen zuversichtlich glaubt. Die Vikarreihe in den Jahren 378–382, welche inbetracht kommen, war folgende:

15.	VIII.	378	Vindicianus	C. Th.	X.	19. 9.
9.	VIII.	379	Potitus	C. Th.	VI.	28. 1.
21.	VII.	381	Antidius	C. Th.	IX.	38. 6.
14.	X.	381	Potitus	C. Th.	IV.	22. 2.

Das Vikariat des Aquilin lässt sich also ebenso leicht zwischen dem 9. VIII. 379 und 21. VII. 381 einschieben wie zwischen dem 15. VIII. 378 und 9. VIII. 379. Potitus war keineswegs von 379–381 ununterbrochen Vikar. Das Vikariat des Antidius wird man aus diesen Jahren nicht ausscheiden können, wie es versucht wird von Tillemont, Histoire des empereurs. T. V. p. 720 note 18 und Cantarelli, La serie dei vicarii urbis Romae im Bullettino della commissione archeologica comunale di Roma. Anno XVIII – Serie 3a fasc. 2, 3 e 4. Roma 1890. p. 80 segu.

„Iam dudum meruimus impetrare quae poscimus: quod vero ad necessitatem spectat orandi, ita impetratorum caremus effectu, ut iterum impetrare cupiamus.“

Die Verhältnisse machten in der That eine erneute Bitte notwendig: „Quoniam licet iam dudum vestrae clementiae iudicio relegatus Ursinus per eos, quos illicite sacrilegus ordinavit, vilissimum quemque occulte licet sollicitare conatur: eoque exemplo nonnulli episcopi, qui male ecclesiis incumbant, usu temeritatis suae et profani conspiratione contemptus, ne adquiescant Romani sacerdotis iudicio, lacessunt, ita ut etiam qui se intelligunt pro meritorum suorum ratione damnandos, vel damnatos esse viderunt, redempta vulgi multitudine, iudices suos terrore mortis exagitent, contemptisque cognitoribus vel fugatis, illicitum obtineant sacerdotium . . . Indignum . . est, ut conventus quisque adhibita manu eo sit munitior, quo flagitior fuerit. Sicut Parmensis episcopus deiectus iudicio nostro ecclesiam tamen retinet impudenter. Damnatus aeque Florentius Puteolanus, posteaquam deiectus est, cum . . . huiuscemodi rescriptum meruisset, ut si iudicio sacerdotum in urbe Roma fuisset depositus, ne vocem quidem in iudiciis proferre deberet, post sextum annum repsit ad civitatem, tenuit ecclesiam, multas in oppido Puteolano, de quo deiectus fuerat, seditiones insolentia concitavit. Per Africam quoque Restitutum nomine causam dicere apud episcopos iussit vestra clementia. Debuit acquiescere: sed idem saeva et insolentium manu a causae dicendae necessitate diffugit. Per Africam rursum sacrilegos rebaptizatores nutu Dei praecepistis expelli: sed ab expulsis Claudianus est ordinatus, et ad perturbandam urbem Romam quasi episcopus destinatur . . .

Sic denique factio profecit Ursini, ut Isaac Judaeo subornato, qui facto ad synagogam recursu coelestia mysteria profanavit, sancti fratris nostri Damasi peteretur caput, sanguis innocentium funderetur, componerentur doli quibus divino plane instinctu providentia vestrae pietatis occurrit, spoliaretur prope ecclesia omnibus ministeriis: ea fraude videlicet, ut dum causam dicit qui in omnes iudex fuerat constitutus, nemo essei, qui de lapsis vel certe de factiosis posset episcopatus invasoribus iudicare.

Quia igitur vestrae iudicio tranquillitatis probata est innocentia memorati fratris nostri Damasi, integritas praedicata est, Isaac quoque ipse, ubi ea, quae detulit, probare non potuit, meritorum suorum sortem tulit: quaesumus clementiam vestram, ne rursus in plurimis causis videamur onerosi, ut iubere pietas vestra dignetur,

quicumque vel eius vel nostro iudicio, qui catholici sumus, fuerit condemnatus atque iniuste voluerit ecclesiam retineri, vel convocatus a sacerdotali iudicio per contumaciam non adesse, seu ab illustribus viris praefectis praetorio Italiae vestrae sive a vicario accitus ad urbem Romam veniat: aut si in longinquioribus partibus huiusmodi emerserit quaestio, ad metropolitani per locorum iudicia deducatur examen: vel si ipse metropolitanus est, Romam necessario, vel ad eos, quos Romanus episcopus iudices dederit, contendere sine dilatione iubeatur . . . .

Memoratus[1] frater noster Damasus, quoniam in sua causa vestri tenet insigne iudicii, non fiat inferior his, quibus etsi aequalis est munere, praerogativa tamen apostolicae sedis excellit, ut iudiciis publicis videatur esse subjectus,[2] quibus sacerdotale caput lex vestra summovit. In quo post sententiam non videtur declinare iudicium, sed delatam a vobis honorificentissimam flagitare. Nam quod ad leges publicas pertinet, quae potest esse vita munitior, quam vestra clementia qua innititur iudicata? Quod vero ad praedicandam episcopi conscientiam severioribus se dedit ipse iudiciis sacerdotum, a quibus non nominis, sed etiam morum ratio pensatur, ne quis iterum calumniator existens, dum memoratum conatur appetere, virum quidem ipsum non queat laedere, quem innocentia sua munit, religioni tamen fiat iniuria in vexationibus ministrorum: accipite aliud quoque, quod vir sanctus vestrae magis conferre pietati quam sibi praestare desiderat, nec derogare cuiquam sed principibus adrogare. Quoniam non novum aliquid petit, sed sequitur exempla maiorum, ut episco-

---

[1] Der Sinn dieser durch den rethorischen Aufbau etwas schwer verständlich gewordenen Stelle ist folgender:

1. Damasus bittet den Kaiser, dass er ihn der staatlichen Gerichtsbarkeit für immer entziehe.

2. Nun hat der Kaiser schon einmal in Sachen des Damasus ein richterliches Urteil gefällt.

3. Indem nun Damasus verlangt, nicht mehr der weltlichen Gerichtsbarkeit unterworfen zu sein, könnte es scheinen, als ob er auch die Entscheidung des Kaisers umstossen und für nichtig erklären wolle (declinare iudicium).

4. Das sei nicht der Fall, vielmehr erbitte sich Damasus das ehrenvolle Urteil wieder.

5. Diese Bitte widerspreche aber nicht seiner obigen Forderung.

6. Denn gerade jenes Urteil hat den Papst dem Gerichte des Stadtvikars entzogen, wie aus unseren Ausführungen hervorgehen wird.

7. Der Kaiser solle also für immer dekretieren, was er durch jenes iudicium dekretiert habe: Freiheit von der weltlichen Gerichtsbarkeit.

8. Ueberhaupt heisse es nicht von der Staatsgewalt abhängig sein, wenn man durch die Milde des Kaisers gesichert sei.

[2] Korrigiert aus: „ut iudiciis publicis videantur esse subiecti."

pus Romanus, si concilio eius causa non creditur, apud consilium se imperiale defendat . . . Certe prius examinet causam vestra clementia, et si emerserit quaestio, interroganda distinguat, ut quemadmodum estis censere dignati, factorum a iudice ratio quaeratur non arbitrium sententiae vindicetur.

Ita enim fiet, ut nulli perdito, vel infami aut accusandi summi sacerdotis, aut testificandi in eum facultas pateat illicita . . . . Neque enim vel inimico, vel calumniatori, vel istiusmodi viris, quales nuper insimulatores patuit extitisse, tribuenda misericordia est, quorum vita non mereatur fidem, tormenta abhorreat religio sacerdotis."

Der Zweck des Briefes ist klar. Aber man hat ihn doch missverstanden: Die Väter bitten

1. um Ausführung kirchlicher Richtersprüche gegen den Bischof von Parma, gegen Florentius von Puteoli, gegen Restitutus und gegen die Wiedertäufer durch den weltlichen Arm,

2. um weiteren Ausbau der vom Staate anerkannten kirchlichen Gerichtsbarkeit im Interesse des durch Verleumder gefährdeten Papstes.

Dagegen wird um ein erneutes Vorgehen gegen die Ursinianer nicht nachgesucht. Im Gegenteil wird bestätigt, dass Ursin und sein Helfershelfer schon ihre Schuld im Exil büssen. Ursin ist „dudum relegatus,"[1] Isaak, den die ursinianische Partei einmal (wie wir sehen werden, im Jahre 372) als Ankläger unterstellt hat, „meritorum suorum sortem tulit."[2] Gleicherweise spricht das Antwortschreiben Gratians an Aquilin: „Ursinum quidem Gallia cohercet et, ne motus aliquos inquietos exerceat, cohibet Agrippina secessio. Hisacem remotus Hispaniae angulus titulo damnationis inclusit."[3] Das Synodalschreiben nennt Ursin und Isaak nur, um sie als eigentliche Urheber, aber als schon längst bestrafte Urheber der Widerspenstigkeit italienischer Bischöfe zu bezeichnen. Denn sie haben die Bischöfe aufgehetzt[4] und dann durch geschickte Einleitung des Prozesses verhindert, dass Damasus die Ungehorsamen richte und bestrafe.[5]

Anders hat sich das Konzil mit den Ursinianern nicht beschäftigt. Und doch hat sich Damasus vor den versammelten Vätern

---

[1] Siehe oben S. 12. Zeile 5 f.
[2] ibid. Zeile 37 ff.
[3] Auellana n. XIII. 4 und 5.
[4] Siehe oben S. 12. Zeile 6 f.
[5] ibid. Zeile 33 ff.

von einer Anklage reinigen müssen.[1] Kurz vorher waren Männer aufgetreten mit den schimpflichsten Verleumdungen gegen den Papst: „*nuper* insimulatores patuit exstitisse, viri, quorum vita non mereatur fidem, tormenta abhorreat religio sacerdotis.“ [2] Ursin und Isaak können es nicht sein, denn Ursin ist „*dudum* relegatus“, Isaak in einem Winkel Spaniens. Die neuen Ankläger sind dagegen vom weltlichen Gericht weder gerichtet noch bestraft. Das Konzil scheint vielmehr zu befürchten, dass sie ihre Klagen beim weltlichen Richter anhängig machen würden, und sucht den Stoss geschickt durch die Bitte, „ut episcopus Romanus, si concilio eius causa non creditur, apud consilium se imperiale defendat,“ [3] zu verhindern oder wenigstens abzuleiten.

Darum hat schon Duchesne gezweifelt, ob die „insimulatores“ Ursinianer seien.[4] Er begründet indess seinen Zweifel nicht. Das Schreiben Gratians sagt von jenen Männern: „hinc illi insectatores sanctissimae sedis non solum dei numine, quod satis erat, sed etiam iudiciorum examine exploratum mentis sanctissimae virum, ut etiam divo patri nostro Valentiniano est comprobatum, turpissimis calumniis episcopum Damasum inquietare non veriti, postquam desperaverunt posse percelli, populum, pro quo ille divinitati obses est, inquietant.“ [5]

Diese „insectatores“ sind identisch mit den „insimulatores“ des Konzilsschreibens. Darüber besteht bei der durchgängigen Bezugnahme Gratians auf letzteres kein Zweifel. Darum können auch die von Gratian genannten „insectatores“ weder Ursin noch Isaak sein. Das „illi“ weist also zurück auf die kurz vor der citierten Stelle genannten widerspenstigen Bischöfe von Parma und Puteoli und auf den Bischof der Wiedertäufer Claudian. Von Ursin und Isaak weiss Gratian kein neues strafwürdiges Vergehen; er spricht nur die Vermutung aus, dass auch sie wieder die Hand im Spiele hätten, und sagt von Isaak: „non bene capiti consulturum, si quid turbarum

---

[1] Siehe oben S. 13. Zeile 17 ff. Dass sich Damasus vor dem geistlichen Gericht noch einmal von derselben Anklage reinigte, welche der Kaiser schon abgewiesen hatte, ist an und für sich nicht leicht denkbar. Das „ipse se dedit iudiciis“ ist also besser mit den im folgenden genannten „insimulatores“ in Verbindung zu bringen.

[2] Siehe oben S. 14. Zeile 8 ff.

[3] Siehe oben S. 13. Zeile 25 ff.

[4] Le Liber Pontificalis, Texte, Indroduction et Commentaire par l'Abbé L. Duchesne (Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome 2e Série). Tome premier. Paris 1886. p. 214. note 15 „hic accusatus.“

[5] Auellana n. XIII. 9.

vesanus agitaverit.“ [1] Wir wissen also, dass sich Damasus im Jahre 378 vor einer römischen Synode von schimpflichen Verleumdungen zu reinigen hatte, welche von einigen ungehorsamen Bischöfen ausgegangen waren, und dass ihn die Synode freisprach, ihn „frater sanctus,“ [2] „vir, quem innocentia sua munit,“ [3] nannte. Dadurch wird eine Nachricht des Papstbuches soweit bestätigt, dass ihr auch im übrigen Glauben zu schenken ist:

„Damasus . . . incriminatur de adulterio; et facta synodo purgatur a XLIV episcopis, qui etiam damnaverunt Concordium et Callistum diacones accusatores et proiecerunt de ecclesia.“ [4]

Der Synodalbrief, der Erlass an Aquilin und das Papstbuch, dem in diesem Punkte auch Rade gern glaubt, würden also folgenden Zusammenhang ergeben: Die unbotmässigen Bischöfe suchten die Stellung des Damasus in Rom zu untergraben. Doch die weltliche Gewalt schloss mit ihnen keinen Bund. Gesetze und Gerichte stützten vielmehr den legitimen Nachfolger Petri. Da suchten sie ihn beim Volke zu verdächtigen und durch zwei Diakone, Concordius und Callistus, beim geistlichen Gerichte anzuklagen: Damasus, der Bischof von Rom, früher ein Ehebrecher! Das war ein Funken in das Pulverfass launischer Volksstimmung, Grund genug, sofort ein Konzil zu berufen, welches erklärte, Damasus sei ein Mann, „den seine Unschuld schützt.“ Damit war die Sache einstweilen abgethan, das Volk beruhigt. Ein Eingreifen des Kaisers war nicht mehr erforderlich. Darum werden die Verhandlungen im Schreiben an den Kaiser nur gestreift. Es scheint sogar, als wollten die Väter den kaiserlichen Beschützer der Kirche möglichst wenig von der schamlosen Anklage wissen lassen. Aber sie fassten das Uebel an der Wurzel: Wäre der Kaiser bereit, die Sache des Damasus in die Hand zu nehmen, so würden sich nichtswürdige Verleumder nicht mehr an den „frater sanctus“ wagen. So erklärt sich das in seinen Angaben und Andeutungen etwas dunkle Konzilsschreiben und die schwerwiegende Bitte des Papstes am Schlusse desselben: „ut, si eius causa concilio non creditur, apud consilium se imperiale defendat.“

---

[1] Auellana n. XIII. 5.
[2] Siehe oben S. 12. Zeile 29 f.
[3] Siehe oben S. 13. Zeile 21.
[4] Duchesne, Le Liber Pontificalis. T. I. p. 212. „Damasus“ und Th. Mommsen, Libri Pontificalis pars prior. p. 84 (Monum. Germ. Hist. Gestarum Pontificum Rom. Vol. I. Berolini 1898).

Nun aber wird noch eine Gefahr für Damasus erwähnt. Sie ist durch kaiserlichen Spruch längst abgewendet. Aber die Erinnerung daran und die Furcht vor einer ähnlichen scheint noch das ganze Konzil zu beherrschen. Wir müssen beide Fälle ebenso konsequent auseinanderhalten, wie man sich bisher irrtümlich bemühte, beide zu identifizieren. Die Versuchung zu letzterem ist sehr gross. Denn das Konzilsschreiben ist in seinen Anspielungen auf historische Thatsachen nicht ganz klar. Dennoch ist es möglich, jenen Irrtum zu vermeiden, weil uns das methodische Kontrollmittel der Vergleichung mit anderen Quellen zu Gebote steht.

Die zweite in unserem Briefe überlieferte Intrigue, welche die Ehre und das Haupt des Damasus in gleicher Weise gefährdete, ist der Prozess des Juden Isaak: „Sic denique factio profecit Ursini, ut Isaac Judaeo subornato, qui facto ad synagogam recursu coelestia mysteria profanavit, sancti fratris nostri Damasi peteretur caput, sanguis innocentium funderetur, componerentur doli, quibus divino plane instinctu providentia vestrae pietatis occurrit, spoliaretur prope ecclesia omnibus ministeriis: ea fraude videlicet, ut dum causam dicit qui in omnes iudex fuerat constitutus, nemo esset, qui de lapsis vel certe de factiosis posset episcopatus invasoribus iudicare.“ [1]

Dass sich der hier erwähnte Vorfall mit dem Versuch der widerspenstigen Bischöfe kurz vor Herbst 378 nicht identifizieren lässt, ergiebt sich aus drei Gründen:

1. In dem durch Isaak veranlassten gerichtlichen Verfahren ist die Folter angewendet worden. Denn während sich die Untersuchung gegen Damasus richtete, wurde „das Blut Unschuldiger“ vergossen. Das Beweisverfahren war also gewaltsam. Dreimal wird im Schreiben der Konzilsväter von dem „quaerere iniuriam in lateribus innocentium“, von den „tormenta innocentium“, den „vexationes ministrorum“ gesprochen, denen die kirchliche Gerichtsbarkeit fortan ein Ende machen würde, wenn der Kaiser die Bitte des Konzils erfüllte. Alle diese Ausdrücke können nur die Reminiszenz an einen bestimmten Fall sein. Und diesen sehen wir mit Recht in den Worten: „ut . . sanguis innocentium funderetur“ ausgedrückt. In der That werden wir aus dem Zeugnis des Rufin ersehen, dass in einer Untersuchung gegen Damasus vor 375 Kleriker gefoltert wurden.

[1] Siehe oben S. 12. Zeile 28–35.

In dem Verfahren gegen die „calumniatores“ von 378 ist dagegen die Folter nicht angewendet worden. Denn die Väter betonen ausdrücklich am Schlusse des Briefes, dass die „religio sacerdotis“ „tormenta“ (scil. illorum insimulatorum) nicht wünsche („abhorreat“).

2. In der citierten Stelle wird nur ein einziger Ankläger genannt, nämlich Isaak. Dagegen spricht das Schreiben von mehreren, welche kurz vor 378 als „insimulatores“ aufgetreten seien.

3. Beide Fälle liegen etwa sechs Jahre auseinander: Die „turpissimae calumniae“ sind kurz vor 378, für die Konzilsväter „nuper“, ausgestreut worden. Der Prozess des Isaak spielte sich indes, wie wir im folgenden beweisen werden, im Jahre 372 ab.

Auf dieses Jahr führt uns der Wortlaut jener Stelle selbst:

Damasus wurde angeklagt. Während dessen vermochte er seine Richtergewalt nicht auszuüben. „Lapsi vel certe factiosi“ konnten in den Episkopat eindringen, ohne seinen Richterspruch fürchten zu müssen. So kam es, „ut ecclesia prope omnibus ministeriis spoliaretur.“ Das sind Ursachen und Wirkungen, die sich unmittelbar folgen. Wissen wir die Zeit e i n e r Ursache oder Wirkung, so sind uns die Daten aller bekannt, da alle zeitlich zusammenfallen. Ein solches Datum ist gefunden, wenn wir bestimmt haben, wann unter dem Pontifikate des Damasus „lapsi vel certe factiosi“ in den Episkopat eindrangen. Unter den „lapsi vel certe factiosi“ hat man bisher Ursin verstanden. Allein einen einzigen Mann werden die Väter nicht mit dem Plural bezeichnen. Zudem ist Ursin kein „lapsus invasor“, sondern nur „factiosus“. Endlich spricht das Konzilsschreiben kurz vorher von zwei aufständischen (factiosi) Bischöfen und einem häretischen (lapsus), dem Wiedertäufer Claudian. Es ist also nichts natürlicher, als dass wir diese, oder wenigstens zwei von ihnen, unter jenen „invasores episcopatus“ verstehen. Einer von ihnen, Florentius von Puteoli, muss schon vor 373 „lapsus vel certe factiosus“ gewesen sein, denn fünf Jahre vor dem römischen Konzil von 378 war er schon von Kirche und Kaiser verurteilt, wie aus dem Synodalbriefe und auch aus dem kaiserlichen Erlass an Aquilin hervorgeht.[1] War aber Florentius 372 oder noch früher invasor, so muss auch das Jahr 373 oder ein früheres, das Datum jener Zustände und Verhältnisse sein, in denen Damasus über den „invasor episcopatus“, Florentius, nicht richten

[1] Siehe oben S. 12. Zeile 17–22. Auellana n. XIII. 7.

konnte.[1] Diese Verhältnisse aber waren bedingt durch die Subornation Isaaks und seine Anklage („ut dum causam dicit qui in omnes iudex fuerat constitutus, nemo esset, qui de lapsis vel certe factiosis posset episcopatus invasoribus iudicare"). Also kann auch die Anklage des Isaak nicht später eingeleitet worden sein als 372 oder 373.[2] In der That erfahren wir aus dem Schreiben Gratians an Aquilin, dass schon Valentinian I. (364—375) in Sachen des Damasus einen Urteilsspruch gefällt hat.[3] Daraus folgt mit Evidenz, dass wir die Klage Isaaks mit den „calumniae turpissimae" kurz vor dem Jahre 378 unmöglich identifizieren können.

Steht das fest, so müssen wir alles, was auf jene „calumniae" Bezug hat, von unserer Untersuchung ausschliessen. Diese strenge Scheidung ist um so notwendiger, als man bisher durchgängig[4] das Konzilsschreiben so auffasste, als spräche es nur von einer einzigen Intrigue der Ursinianer, von einer Anklage des Damasus wegen Ehebruchs vor einer römischen Synode. Als Kläger dachte man sich Isaak, als Zeit der Anklage das Jahr 369[5] oder 378[6] oder auch 380.[7]

---

[1] Florentius wurde ein zweites Mal „factiosus", nämlich als er zurückkehrte. Diese Rückkehr erfolgte 5—6 Jahre nach der Statthalterschaft des Simplicius. Simplicius kann aber nicht vor Anfang 373 Vikar geworden sein. Also dürfen wir die Rückkehr des Florentius nicht früher als in das Jahr 378 ansetzen. Das Konzilsschreiben redet aber an der citierten Stelle offenbar von Dingen, die weiter zurückliegen als einige Monate. Die Verlegung aller gegebenen Thatsachen: des Eindringens der exkommunizierten Bischöfe, der Subornation Isaaks, seines Prozesses gegen Damasus, seiner Verbannung durch den Kaiser in das Jahr 378, also einige Monate vor das Konzilsschreiben an den Kaiser, ist unmöglich. Es liesse sich nicht denken, warum der Kaiser nicht zugleich mit Isaak auch die widerspenstigen Bischöfe verbannt habe und deshalb nach so kurzer Frist wieder zu Hilfe gerufen werden musste. Im Jahre 378 war Florentius auch schon 5—6 Jahre lang exkommuniziert. Ein neues Gericht über ihn war also keineswegs notwendig. Nur die Staatsgewalt musste, wie es thatsächlich in unserer Synode geschieht, zu energischerer Ausführung des kirchlichen Urteils aufgefordert werden. Aus diesen Gründen, sowie nach der ganzen Schilderung des Synodalbriefes kann an unserer Stelle nur die erste kirchliche Verurteilung des Florentius und seine vorausgehende Auflehnung 5—6 Jahre vor dem Konzil, also im Jahre 372, gemeint sein.

[2] Wenn man hier einwendet, dass im Jahre 372 Gratian, der dem Briefe zufolge über Ursin und Isaak gerichtet hat, noch gar nicht Kaiser war, so ist daran zu erinnern, dass er schon seit 367 den Titel Augustus führte und als solcher nominellen Anteil an allen kaiserlichen Akten hatte.

[3] Vgl. Auellana n. XIII. 9. „iudiciorum examine exploratum mentis sanctissimae virum, *ut etiam divo patri Valentiniano est comprobatum etc.*"

[4] Mit Ausnahme Duchesne's, Le Liber Pontificalis. T. I. p. 214. note 15 „hic accusatus".

[5] Baronius ad a. 369. (Annales ecclesiastici. Rom. 1595. T. IV).

[6] Rade, Damasus. S. 163.

[7] J. Langen, Geschichte der römischen Kirche bis zum Pontifikate Leos I. Bonn 1881. S. 506.

Als terminus ad quem haben wir für unseren Prozess schon das Jahr 373 gefunden. Sehen wir genauer zu, so rückt das Datum noch um einiges zurück:

Durch die Subornation Isaaks wurde Damasus verhindert, über die „invasores" zu richten. Können wir nun den Zeitpunkt bestimmen, in welchem es dem Papste wieder möglich wurde, seine Richtergewalt auszuüben, so erfahren wir auch den Zeitpunkt, in welchem der die Ausübung der Richtergewalt hindernde Prozess schon vorüber sein musste. Ein solcher Zeitpunkt ist nun jener, in welchem Damasus nicht nur richten konnte, sondern wirklich gerichtet hat, und zwar über Florentius. Hierüber berichtet uns sowohl der Konzilsbrief wie der kaiserliche Erlass. Dieser ist zwar von jenem vielleicht abhängig. Aber es genügt uns ja ein Zeuge, das Synodalschreiben, welches uns folgendes mitteilt: „Damnatus aeque (nämlich im bischöflichen Gericht zu Rom, wie der vorhergenannte Bischof von Parma,) Florentius P., posteaquam deiectus est, cum aures tranquillitatis vestrae inquietasset atque huiuscemodi rescriptum meruisset, ut si iudicio sacerdotum in urbe Roma fuisset depositus, ne vocem quidem in iudiciis proferre deberet, post sextum annum repsit ad civitatem, tenuit ecclesiam, multas in oppido Puteolano, de quo deiectus fuerat, seditiones insolentia concitavit." Ende des Jahres 378 ist dies geschrieben. Das Jahr 378 ist der sextus annus seit dem Jahre 373. In dieses fiel also das Reskript des Kaisers. Es war an Simplicius, den Stadtvikar, gerichtet, welcher noch in der ersten Hälfte des Jahres 373 dem Stadtvikar Ursicinus gefolgt sein muss.[1] Noch vor dem kaiserlichen Reskript war Florentius „recto iudicio", wie Gratian sagt, nämlich durch das päpstliche Gericht verurteilt worden. Zwischen diesem Richterspruch des Damasus und dem kaiserlichen Reskript an Simplicius liegt aber die Appellation des Florentius an den Kaiser Valentinian. Da dieser damals nicht in Rom war, mag Gesuch und Antwort immerhin eine Zeit von mehreren Monaten gebraucht haben, um an den jeweiligen Bestimmungsort zu gelangen. Selbst wenn wir annehmen, dass solche Bittgesuche mit angemessener Schnelligkeit erledigt wurden, müssen wir wohl bis an den Anfang des Jahres 373 zurückgehen, um auf das Datum des päpstlichen Richterspruches zu kommen, welcher die Appellation an den Kaiser veranlasst hatte. Um die Jahreswende mag Damasus also das bischöfliche Gericht einberufen

[1] Vgl. Cantarelli, La serie dei vic. p. 45 und 93.

haben, welches über Florentius und höchst wahrscheinlich auch über den Bischof von Parma Gericht hielt.

Der Prozess des Isaak kann also nicht später stattgefunden haben als im Jahre 372.

Wenden wir uns nun der Bestimmung des terminus a quo zu: Das Konzilsschreiben berichtet, dass Damasus Prozess führen musste, nachdem er „in omnes fuerat iudex constitutus". Damit weist es ohne Zweifel auf eine am Anfange erwähnte kaiserliche Verordnung hin, die man gewöhnlich in das Jahr 370 verlegt. Der Wortlaut der Verordnung selbst giebt drei Zeitbestimmungen: Das Gesetz sei von Gratian, welcher im August 367 Augustus wurde,[1] „a principio" gegeben, u. zw. „ad redintegrandum corpus ecclesiae, quod furor Ursini, qui honorem arripere est conatus indebitum, diversas secuerat in partes". Die dritte Zeitbestimmung liegt in den Worten „auctore damnato ceterisque, quos ad turbarum sibi incentiva sociaverat . ., a perditi coniunctione divulsis". Alle drei weisen auf den Anfang des Jahres 369 hin: Gratian war erst etwa 17 Monate Augustus (vergl. „a principio"); das ursinianische Schisma hatte thatsächlich die Kirche gespalten; der Urheber, Ursin, war nach Gallien verbannt, fern von seinen Gefährten, die irgendwo anders sein Los teilten. Das Gesetz früher anzusetzen, verhindert uns das Reskript an Olybrius vom Ende des Jahres 368.[2] In diesem wird dem Stadtpräfekten eine weder durch den Kaiser noch durch die Kirche und ihre Gerichtsbarkeit eingeschränkte Befugnis zuerkannt, gegen die Ursinianer vorzugehen. Unser Gesetz darf als Korrektur dieses Reskriptes aufgefasst werden. Rade würde gern mit uns die Verordnung Valentinians in den Anfang des Jahres 369 verlegen. Aber es hindert ihn daran die falsch datierte gerichtliche Untersuchung des vicarius urbis Maximin.

Der Prozess des Juden Isaak muss also zwischen 369 und 372 stattgefunden haben. Dieser Zeitraum lässt sich beträchtlich einschränken, wenn wir eine Bemerkung aus dem Schreiben Gratians heranziehen: „Ursinum quidem Gallia cohercet et, ne motus aliquos inquietos exerceat, cohibet Agrippina secessio."[3] Da Ursin von der Strafe für die Wahlunruhen durch kaiserliches Reskript begnadigt worden war, so muss die neue „secessio" Strafe für ein neues Vergehen sein. Das zweite Vergehen aber ist zweifelsohne die Gefähr-

[1] Vgl. Pagi, Critica in Annales Baronii, Antverp. 1727. ad a. 367. V.
[2] Auellana n. X.
[3] Auellana n. XIII. 4.

dung des päpstlichen Hauptes, die Subornation Isaaks. Die zweite Verbannung, oder, da es für Ursin eigentlich die dritte ist, jene Verbannung, welche laut der citierten Stelle noch im Jahre 378 bestand, kann erst begonnen haben, nachdem Ursin von der vorhergehenden begnadigt worden war. Begnadigt wurde Ursin in zwei kaiserlichen Reskripten an den Stadtpräfekten Ampelius [1] und den Stadtvikar Maximin.[2] Ampelius war sicher nicht vor Mai des Jahres 370 Stadtpräfekt. Denn in den letzten Tagen des April erlässt der Kaiser ein Reskript an seinen Vorgänger.[3] Man nimmt mit einigem Recht an, dass Ampelius erst kurz vor den Januarkalenden des Jahres 371 sein Amt angetreten hat. Früher kann also jene Begnadigung unmöglich erfolgt sein, früher auch nicht das neue Exil begonnen haben. Da das neue Exil dem Prozess des Isaak unmittelbar folgte, wie die Strafe dem Vergehen, so kann auch der Prozess des Isaak nicht vor dem Amtsantritt des Ampelius stattgefunden haben. Dieser Amtsantritt am Ende des Jahres 370 ist also für das Datum des Prozesses ein neuer und um zwei Jahre näherer terminus a quo.[4] Es bleibt nur noch ein Spielraum von zwei Jahren: 371 und 372.

§ 2. Das Zeugniss eines Konzils von Aquileja.

Ueber die Vorgeschichte des Prozesses erfahren wir etwas aus dem Schreiben des Konzils von Aquileja an Gratian.[5] Das genannte Konzil wird von Rade in das Jahr 380,[6] von den meisten anderen ein Jahr später verlegt. Für uns bleibt sich das gleich. In dem Schreiben heisst es von Ursin:

„Turbarum totiens damatus incessit adhuc tamen, quasi praeteritis non perhorrescendus exemplis. Quid quod, plerique sicut in

[1] Auellana n. XI.
[2] Auellana n. XII.
[3] Wenn man Principius als Vorgänger annimmt. Nach Günther (Auellana-Studien, S. 125 ff. in den Sitz.-Ber. der phil.-hist. Classe der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. Wien 1896. Jahrg. 1895. Bd. 134.) folgte Ampelius auf Olybrius zwischen dem 21. VIII. 370 und 1. I. 371. Vgl. Corsini, de praefectis urbis sive series praefectorum urbi. Pisis 1766. p. 249.
[4] In dem Konzilsschreiben wird das Vorgehen Isaaks als erklärende Ursache hinter dem Treiben der eingedrungenen Bischöfe erzählt. Dagegen giebt das Antwortschreiben Gratians die chronologische Reihenfolge: Ursin war schuld an Isaaks Prozess, und dieser wiederum erleichterte den Bischöfen ihr Beginnen. So hätte sich schon aus dem kaiserlichen Dekret die Chronologie richtig stellen lassen.
[5] Mansi, T. III. 621 f.
[6] Rade, Damasus. S. 63. Anm. 2.

hoc concilio cognovimus et vidimus, cum Arianis copulatus atque coniunctus erat eo tempore, quo turbare Mediolanensem ecclesiam coetu detestabili moliebantur, cum Valente nunc ante synagogae fores, nunc in Arianorum domibus miscens occulta consilia et suos iungens et, quoniam ipse aperte in eorum congregationes prodire non poterat, instruens et informans, quemadmodum pax ecclesiae turbaretur?"

Diese Stelle war für alle, welche sich mit der Chronologie jener Jahre beschäftigten, eine crux. Manche hielten ihretwegen den Brief sogar für unecht.[1] Sie meinten, das zweideutige Treiben des Ursin in Mailand könne sich nur zwischen den beiden Konzilien von Rom und Aquileja, also zwischen den Jahren 378 und 380 abgespielt haben. Es schien ihnen unmöglich, dass Ursin, über den sich Gratian nach der Synode von Rom noch so ungnädig geäussert hatte, schon wieder begnadigt und aus seinem Kölner Exil nach Mailand zurückgerufen worden sein sollte. Das ist auch in der That sehr unwahrscheinlich. Allein jene Stelle erzählt viel früher liegende Vorfälle. Ihr Inhalt sind die „*praeterita* exempla", welche den Ursin auch in den Augen Gratians, dessen Ohr er beständig bestürmt, „perhorreszieren" sollen. Neue Ränke sind nur die Bemühungen Ursins um Gratian und der Brief des Paschasius. Früher und vorher aber kann Ursinus nur zwischen seiner zweiten und dritten Verbannung in Mailand sein Unwesen getrieben haben. Ursin wurde nämlich unter der Stadtpräfektur des Ampelius nicht voll begnadigt. Nach Rom und den regiones suburbicariae, hundert Meilen im Umkreise Roms, durfte er nicht gehen.[2] Wollte er nun nicht für immer die Hände müssig in den Schoss legen, so ist es klar, dass er in der Residenz der abendländischen Kaiser, in Mailand, Verbindungen suchte. Auf diese Weise lässt sich das Erzählte leicht und widerspruchslos einreihen.[3] Zudem weist die Bemerkung „eo tempore, quo turbare Mediolanensem ecclesiam coetu detestabili moliebantur (Ariani)" auf die Zeit vor dem Tode des Auxentius hin, welcher spätestens 374 starb. Allerdings meint Rade, vor 374 wären die Arianer „als beati possidentes" nicht in der Lage gewesen, revoltieren zu können.[4] Allein wir sind nicht gezwungen, das „turbare

[1] Langen, Gesch. der röm. Kirche. I. Bd. S. 510 Anm.
[2] Auellana n. XI. (XII.) 2.
[3] Schon Tillemont meint, Ursin habe von 371 an jenes revolutionäre Treiben geführt. Mémoires. T. VIII. p. 408. St. Damase. Art. X.
[4] Rade, Damasus. S. 42. Anm. 2.

ecclesiam coetu detestabili" als eine einmalige Revolte aufzufassen. Die Väter erinnern nur an die Zeit von 355 bis 373/4, in welcher Mailand einen arianischen Bischof hatte, der die katholische Kirche Mailands natürlich beunruhigte. Ob zudem in den letzten Jahren des durch mehrere Synoden verurteilten Auxentius die mailändischen Arianer noch „beati posidentes" waren, steht keineswegs fest.

Da wir nun aus dem Schreiben des römischen Konzils wissen, dass sich Ursinus vor 373 eines Juden bediente, um den kirchlichen Frieden zu stören, und dann von den Vätern in Aquileja hören, dass Ursin zu derselben Zeit vor den Thüren der mailändischen Synagoge Pläne geschmiedet habe, „quemadmodum pax ecclesiae turbaretur," so dürfen wir die beiden Nachrichten verbinden: Die Subornatio Isaaks war die Folge der Verhandlungen „ante synagogae fores" in Mailand.

Kam Ursin, wie man annimmt, im Laufe des Jahres 371 aus Gallien nach Mailand, so mag das Jahr wohl vergangen sein, ehe er die notwendigen Verbindungen angeknüpft, die Verhandlungen beendigt und den Schlag gegen Damasus gehörig vorbereitet hatte.

So ist der Zeitraum, in den unser Prozess fallen muss, zusammengeronnen in ein einziges Jahr, in das Jahr 372.

Diese Berechnungen werden an Sicherheit gewinnen, wenn mit ihnen auch die Zeugnisse des Rufin und des Hieronymus übereinstimmen, die uns ausserdem noch den Richter nennen, einen Einblick in das Beweisverfahren gestatten und es erklären, wie die Gefahr plötzlich von Damasus abgewendet wurde.

§ 3. Das Zeugnis Rufins.

Rufin erzählt im zweiten Buche seiner Kirchengeschichte mit kurzen Worten, wie das ursinianische Schisma entstanden sei, und fährt fort: „Quo ex facto tanta seditio, imo vero tanta bella coorta sunt, alterutrum defendentibus populis, ut replerentur humano sanguine orationum loca. Quae res factione Maximini Praefecti, saevi hominis, ad invidiam boni et innocentis versa est sacerdotis, ita ut causa ad clericorum usque tormenta deduceretur. Sed assertor innocentiae Deus affuit et in caput eorum, qui intenderant dolum, poena conversa est." [1]

[1] Rufinus, hist. eccl. lib. II. cap. 10.

Hier finden wir ein Beispiel, wie ein historisches Zeugnis im Laufe der Zeit völlig missverstanden werden kann. Selbst Baronius hat sich täuschen lassen. Rufin berichtet offenbar, dass der Richter Maximin gegen Damasus Partei nahm, dass dieser aber mit Gottes Hilfe gerettet wurde.

Sokrates, welcher Rufins Geschichte ohne Zweifel vor sich hatte, giebt die Nachricht noch halbwegs richtig wieder: „*καὶ διὰ τοῦτο πολλοὺς λαϊκούς τε καὶ κληρικοὺς ὑπὸ τοῦ τότε ἐπάρχου Μαξιμίνου τιμωρηθῆναι καὶ οὕτω τὸν τότε Οὐρσῖνον παύσασθαι τῆς ἐπιχειρήσεως καὶ κατασταλῆναι τοὺς βουληθέντας ἀκολουθῆσαι αὐτῷ*“ [1]

Immerhin ist dieser Bericht schon missverständlich. Denn Maximin scheint nach diesem Wortlaut schon gegen Ursin, nicht gegen Damasus vorgegangen zu sein. In dieser Weise hat ihn denn auch Sozomenus missverstanden, der den Maximin für Papst Damasus eintreten lässt: „*Εἰσότε δὴ ὁ τῆς Ῥώμης ὕπαρχος πολλοὺς τοῦ δήμου καὶ τοῦ κλήρου τιμωρίαις ὑποβαλὼν ἔπαυσεν τὴν Οὐρσικίου ἐπιχείρησιν.*“ [2] Wie dieser Irrtum zustande gekommen ist, verstehen wir recht wohl. Man wusste, dass unter Damasus Papst und Staatsgewalt solidarisch waren. Dieses Vorurteil liess den Sokrates die Nachricht des Rufin, den Sozomenus die des Sokrates missverstehen. Merkwürdig ist es, dass diese Stelle ebenso schrittweise, wie sie falsch aufgefasst worden war, wieder zu ihrem Rechte einer richtigen Exegese kam. Baronius [3] sagt noch, Maximin habe die Ursinianer so blutig verfolgt, dass auf Damasus ein gehässiges Licht fiel („ad invidiam“ nicht = „zu Ungunsten“, sondern gleich „in odium“). Tillemont fasst den Ausdruck „ad invidiam“ noch falsch auf. Denn er spricht von „meurtres causez dans Rome par le schisme,“ welche „rendirent Damase odieux par la faute de Maximin.“ Den geschichtlichen Vorgang aber charakterisiert er richtig, wenn er auch noch keine direkte Parteilichkeit des Maximin gegen Damasus zugiebt.[4] Jedenfalls hat er, wenn auch mehr oder weniger unbewusst, zum rechten Verständnis eingelenkt, welches Merenda und Rade völlig erschlossen. Trotzdem aber kann man noch bei den neuesten Geschichtschreibern lesen, dass Maximin im Dienste des Damasus sein Schwert mit Ursinianerblute benetzt habe, z. B. bei Richter und Schiller.[5]

---

[1] Socrates, hist. eccl. lib. IV. cap. 29.
[2] Sozomenus, hist. eccl. lib. VI. cap. 23.
[3] Baronius, ad a. 367. T. IV. p. 200 A.
[4] Tillemont, Mémoires. T. VIII. p. 407. S. Damase Art. X.
[5] Richter, Das weströmische Reich besonders unter den Kaisern Gratian,

Scheinbar wird an jener Stelle eine gerichtliche Untersuchung gemeint, welche sich eng an die Wahlkämpfe und Volkstumulte der Jahre 366 — 368 anschliesst. Von diesem Scheine lassen sich Merenda und Rade täuschen und legen das Verfahren des Maximin in den Anfang des Jahres 369 oder schon in das Ende des vorhergehenden Jahres.

Maximin war am Ende des Jahres 366 noch corrector Tusciae. Ende des Jahres 368 wurde er praefectus annonae. Dies scheint er bis in das Jahr 371 geblieben zu sein, während er daneben noch andere Aemter verwaltete. Wir kennen ein Gesetz aus dem Jahre 370 an einen Maximus praefectus annonae (das Datum lautet XIV. kal. Apr. Treviris). Da Maximin erst im Jahre 370 Nachfolger des Vikars Aginatius werden konnte, ein Nachfolger in der praefectura annonae erst im Jahre 372 genannt wird, so sieht man in jenem „Maximus“ mit Recht unseren Maximinus. Dieser war an den Kalenden des März 372 nicht mehr praefectus annonae, an den Nonen des Juli aber schon Vikar, d. h. der vicarius praefecti praetorio.[1] In diesem Amte folgte ihm Simplicius nach kurzem Zwischenvikariate des Ursicinus. Simplicius muss aber im Jahre 373 Vikar geworden sein. Denn am Ende des Jahres 378 waren es nach dem kaiserlichen Erlasse an Aquilin schon fünf Jahr her, seitdem Valentinian dem Vikar Simplicius befohlen hatte, die Urteile des geistlichen Gerichts auszuführen. Bedenken wir nun, dass zwischen Simplicius und Maximin noch Ursicinus Vikar war, so kann das Vikariat des Maximin nicht weit über das Jahr 372 hinaus gedauert haben. Wahrscheinlich ist es, dass ihm Ursicinus schon Ende 372 folgte. Da Maximin nach seinem Stadtvikariate, also nach 372, als praefectus praetorio nach Gallien ging, so ist das Ende des Jahres 372 terminus ad quem für sein gerichtliches Verfahren gegen Damasus.

Um den terminus a quo zu finden, müssen wir feststellen, wann der Kaiser dem Maximin kriminalrichterliche Gewalt übertrug. Dies geschah während einer Krankheit des Olybrius und zwar, als Aginatius Stadtvikar war, also innerhalb der Jahre 369—371. Maximin wurde vor Aginatius, der sich darüber sehr ärgerte, bevorzugt. Das alles ist nicht eher denkbar, als bis er sich die Gunst des Stadtprä-

---

Valentinian II. und Maximus. Berlin 1865. S. 341. Schiller, Geschichte der römischen Kaiserzeit II. Gotha 1886. S. 363. und Cantarelli l. c. S. 40.

[1] Ueber den Unterschied zwischen vicarius praefecti urbis und vicarius urbis (= vicarius praefecti praetorio) siehe Bethmann-Hollweg, Der Civilprozess des gemeinen Rechts in geschichtl. Entwicklung. Bd. III. Bonn 1866. S. 63.

fekten Olybrius und des Kaisers in ganz besonderem Masse erworben und gezeigt hatte, dass er, der praefectus annonae, mehr zum Kriminalrichter tauge als der Stadtvikar Aginatius, mit dessen Amte die richterliche Befugnis verknüpft war. Auch nach der Darstellung Ammians hat Maximin keineswegs bald nach der Ankunft in Rom seine blutige Tyrannei begonnen, sondern in abergläubischer Furcht noch gewartet. Unter solchen Umständen mag er sich wohl vor dem Jahre 370 nicht an den Bischof von Rom gewagt haben.

Erst für das Jahr 371 berichtet Hieronymus: „Maximinus praefectus annonae maleficos ab imperatore investigare iussus plurimos Romae nobilium occidit.“ [1] Früher dürfen wir darum auch das gerichtliche Verfahren Maximins gegen Damasus nicht ansetzen. Der freie Spielraum für das Datum des von Rufin überlieferten Ereignisses beträgt also noch zwei Jahre (371 und 372).

Leider kann uns die Amtsbezeichnung „praefectus“ zu einer genaueren Datierung nicht helfen. Praefectus war Maximin wahrscheinlich noch im Jahre 371, aber nur praefectus annonae. Dass er als praefectus annonae gegen Damasus, der damals „wie ein Souverain“ über Geistliche wie Laien richtete, seine von Valentinian I. erhaltenen Vollmachten gebraucht hätte, ist kaum glaublich. Die Sachlage änderte sich, als er im Laufe des Jahres 371 vicarius urbis wurde und als solcher mit dem damaligen praefectus urbis die fast königliche Gewalt über Rom teilte.

Nach seinem Vikariate wurde Maximinus wiederum Präfekt. Die Römer verlangten nämlich die Entfernung dieses blutigen Richters. Der Kaiser gab nach und ernannte ihn zum praefectus praetorio für Gallien.[2] Als solcher hat Maximin viel von sich reden gemacht.[3] Alle Welt kannte ihn als den gallischen Präturpräfekten, auch Rufin. Und daher mag es rühren, dass er ihn an unserer Stelle als praefectus, nicht als vicarius bezeichnet. Uebrigens darf

---

[1] Eusebii Chronicorum libri duo ed. Alfred Schoene. Vol. II. Berolini 1866 p. 197r.

[2] Maximinus stieg also für seine Blutthaten zu höheren Ehren. Das hängt aber mit der Eigenart Valentinians zusammen, der zwar mit Absicht nie bösartige Richter einsetzte. „Erfuhr er aber, dass die Angestellten recht hart vorgingen, dann rühmte er sich, einen Lykurg und Kassius gefunden zu haben, und mahnte sie in beständigen Zuschriften, auch geringfügige Verfehlungen mit aller Strenge zu bestrafen“ (Ammianus Marcellinus, rer. gest. lib. XXX. 8). Maximin scheint es indes zu schlimm getrieben zu haben. Vgl. Cantarelli l. c. S. 40.

[3] Zwischen 372/3–376.

man bei Rufin, der fast drei Dezennien später schrieb, nicht genaue Kenntnis der römischen Beamtenfolge voraussetzen.

Lässt uns auch die Amtsbezeichnung bei der Bestimmung des Datums im Stich, so sind wir zufrieden, wenn sie uns kein Hindernis in den Weg legt.[1]

Wollten wir durchaus darauf bestehen, dass Rufin nichts anderes berichtet, als dass Maximin als praefectus annonae gerichtlich gegen Damasus vorgegangen sei, dann ist freilich terminus ad quem für dieses Vorgehen das Ende der praefectura annonae Maximins, d. h. das Jahr 371. Die gerichtliche Untersuchung des Maximin müsste also in das Jahr 371 fallen. Allein an dieser Annahme dürfen wir nicht festhalten, wenn wir dem Rufin nicht gleichzeitig einen schwereren Irrtum zur Last legen wollen:

Nachdem nämlich Rufin erzählt hat, dass mit Gottes Hilfe die Gefahr von Damasus abgewendet wurde, fährt er fort: „*Interea* defuncto apud Mediolanum Auxentio haereticorum episcopo utriusque partis populi diversis studiis ferebantur."[2] Nach Rufin fällt also der Tod des Auxentius ungefähr zeitlich zusammen mit der Beendigung des Prozesses. Selbst wenn wir als Weihetag des hl. Ambrosius, den mehrere in das Jahr 373 verlegen, Sonntag, den 7. Dezember 374 annehmen, so können wir den Tod des Auxentius in das Jahr 373 datieren. Die „dissensio gravis et periculosa seditio" der Mailänder nach dem Tode des Arianers,[3] der mehrmalige Briefwechsel mit Valentinian, welcher zu Felde gezogen war, die zweimalige Flucht und die langen Weigerungen des hl. Ambrosius, die gleichsam steckbriefliche Verfolgung durch den praefectus praetorio haben gewiss mehr als Jahresfrist erfordert. Wie wir sehen werden, giebt auch die Chronik des Hieronymus an die Hand, dass Auxentius schon im Laufe des Jahres 373 gestorben ist. Nun haben wir oben als Endtermine für die richterliche Untersuchung die Jahre 371—372 gefunden. Die Beseitigung der unangenehmen Folgen, die völlige Restitution des Angeklagten kann aber leicht in das Jahr 373 hinüberreichen und so mit den letzten Tagen des Auxentius zusammenfallen. Auf diese Weise ist die Korrektheit des „interea" gerettet, welches eine historische Unwahrheit involvieren würde,

---

[1] Ueber den Statthalter Maximinus vergleiche M. A. de Broglie, L'Église et l'Empire romain au IVe siècle. Troisième édition. T. V. (Paris 1868). p. 244—248.

[2] Rufinus, hist. eccl. lib. II. cap. 11.

[3] ibidem.

wenn drei, vier oder fünf Jahre zwischen dem Prozesse und dem Tode des mailändischen Bischofs lägen. Dazu kommt, dass die Zeitbestimmung interea am Anfange eines neuen Kapitels bei Rufin das Verhältnis der erzählten Ereignisse stets korrekt angiebt. Schon das folgende Kapitel ist ein Beispiel dafür.

Die Verbindung des Prozesses mit dem Tode des Auxentius zwingt uns, das Datum des Prozesses möglichst nahe an dem Jahre 373, also frühestens im Jahre 372 zu suchen.

Es sind uns demnach zwei Nachrichten über das Eingreifen römischer Richter in das ursinianische Schisma nach 368 bekannt. Beide widersprechen sich nicht, beide weisen auf das Jahr 372 hin, beide endlich stimmen in der Darstellung überein, ohne dass zwischen ihnen ein Abhängigkeitsverhältnis bestände:

Synodalschreiben von 378:	Bericht des Rufin:
1. „Sancti fratris nostri Damasi peteretur caput.“	1. „Res ad invidiam boni et innocentis versa est sacerdotis.“
2. „ut sanguis innocentium funderetur.“	2. „ut causa ad clericorum usque tormenta deduceretur.“
3. „ut componerentur doli.“	3. „intenderant dolum.“
4. „quibus divino plane instinctu providentia vestrae pietatis occurrit.“	4. „Sed assertor innocentiae Deus affuit.“
5. „Isaac, ubi ea, quae detulit, probare non potuit, meritorum suorum sortem tulit.“	5. „In caput eorum, qui intenderant dolum, poena conversa est.“

Da nun kein historisches Dokument von mehr als einem gerichtlichen Verfahren römischer Beamten gegen Papst Damasus spricht, selbst nicht das Schreiben des römischen Konzils aus dem Jahre 378, welches keineswegs die Neigung verrät, von den römischen Richtern etwas Unliebsames zu verschweigen, so unterliegt es keinem Zweifel, dass wir es hier mit einer Thatsache zu thun haben. Das Zusammentreffen der beiden Nachrichten ist eine Probe für die Richtigkeit der vorhergehenden Berechnungen.[1] Und diese Probe ist gelungen. Nur eine Schwierigkeit war zu beheben: Rufin hat im Jahre 400 niedergeschrieben, dass 28 Jahre vorher Maximin als Präfekt den Prozess gegen Damasus geleitet habe, und

[1] Auch Duchesne, Le Liber Pontificalis. T. I. p. 214 n. 15. identifiziert das vom Konzil erwähnte Vorgehen Isaaks mit der von Rufin überlieferten gerichtlichen Untersuchung Maximins.

nach unserer Berechnung muss er damals vicarius urbis, kurz darauf allerdings praefectus gewesen sein.

Eine neue Schwierigkeit bringt uns das vierte Zeugnis:

§ 4. Das Zeugnis des Hieronymus.

In seinem Briefe „ad Innocentium de muliere septies icta" sagt Hieronymus: „ . . ad Evagrii nostri nomen advenimus. Cuius ego pro Christo laborem, si arbitrer a me dici posse, non sapiam; si penitus tacere velim, voce in gaudium erumpente non possim. Quis enim valeat digno canere praeconio, Auxentium Mediolani incumbantem huius excubiis sepultum paene antequam mortuum? Romanum episcopum jam paene factionis laqueis irretitum et vicisse adversarios et non nocuisse superatis? Verum haec ipse equidem spatiis exclusus iniquis praetereo atque aliis post me memoranda relinquo." [1]

Leider haben sich die „alii", welche Hieronymus mit Vergils Worten erhofft, nicht eingestellt, und der historische Kern in der rethorischen Fülle der zitierten Briefstelle ist recht klein, aber wertvoll. Er giebt, einmal befreit von der Schale einiger mit ihm verbundener Schwierigkeiten, eine harmonisch abschliessende Ergänzung unserer bisher gewonnenen Kenntnisse über den Prozess des Juden Isaak gegen Papst Damasus. Drei „pro Christo labores" des antiochenischen Presbyters Evagrius erwähnt der genannte Brief, und zwar in folgender Reihenfolge:

1. den Sturz des mailändischen Bischofs,
2. die Rettung des Damasus,
3. die Fürbitte für eine „mulier septies icta".

Nehmen wir an, dass die Reihenfolge chronologisch ist, so kann die Rettung des Damasus nicht früher als in das Jahr 369 fallen.[2] Denn frühestens 369 wurde Auxentius verurteilt, wenn nicht erst 372/3. Schon darum meint Rade mit Recht, die „laquei factionis" seien nicht die Wirren der Jahre 366 und 367. Triftiger ist noch sein Grund, dass die Worte „vicisse et non nocuisse superatis" unmöglich von den Kämpfen und Siegen jener beiden Jahre gelten können. Wenn auch nicht Damasus, sondern nur das nach ihm

---

[1] Hieronymi ep. I. n. 15.
[2] Rade, Damasus. S. 56.

genannte Gesindel an jenen Szenen schuld ist, so müsste selbst die Rethorik des Hieronymus einen Verlust von mehr als hundert Menschenleben einen Schaden nennen oder überhaupt von den Folgen des Sieges schweigen. Das „non nocuisse superatis“ erinnert uns darum an andere friedlichere Triumphe. Wie könnte Hieronymus jene Volkstumulte, die Rufin „bella“ nennt, mit dem Ausdruck „laquei factionis“ bezeichnen![1] Derselbe erinnert vielmehr an jene Stellen, welche die Anklage Isaaks und das Verfahren Maximins als Intriguen („doli“) brandmarken.

Es ist also nicht anders möglich, als dass Hieronymus auf den Prozess des Jahres 372 anspielt. Mit den Worten „non nocuisse superatis“ will Hieronymus nicht dem Damasus schmeicheln. Was sollte eine solche Schmeichelei an jener Stelle? Er will vielmehr ein neues Verdienst des Evagrius, seines Freundes, betonen, dessen geschicktes Vorgehen wahrscheinlich neue Tumulte verhindert hat. Das mag ihm, wenn es so war, bei der damaligen Laune der Volksseele schwer genug geworden sein.

Aus dem neuen Zeugnis erfahren wir nun, dass Damasus die glückliche Wendung dem Evagrius zu danken hatte. Dieser orientalische Presbyter war also offenbar das Werkzeug des „assertor innocentiae Deus“ aus dem Berichte des Rufin, der Träger des „divinus instinctus“, auf dessen Geheiss nach den Worten des Konzilsschreibens Gratian zugunsten des Damasus eingriff.

Rade meint, der Antiochener habe bei einer einzigen Audienz jene drei „labores pro Christo“ ausgeführt. Nach seiner Chronologie unterliegt das gar keinem Zweifel. Es ist auch an und für sich wahrscheinlich. Wir können es annehmen. Dann behalten Pagi und Mansi Recht, welche den arianischen Bischof von einer römischen Synode im Jahre 372 verurteilt werden lassen. Einige Gründe, welche dies sehr wahrscheinlich machen, liegen unseren Zielen zu fern, als dass sie hier erwähnt werden könnten.

Die Schwierigkeit, von der wir oben sprachen, ersteht zunächst aus der Chronologie der Hieronymusvita, wie sie die Mauriner der Ausgabe der Werke des hl. Hieronymus vorausgeschickt haben. Nach ihnen schrieb Hieronymus den Brief an Innocentius im Jahre 370 oder 371. Unter den „laquei factionis“

[1] Diese Ansicht ist noch vertreten bei G. Grützmacher, Hieronymus. Eine biographische Studie zur alten Kirchengeschichte. Erste Hälfte: Sein Leben und seine Schriften bis zum Jahre 385. Leipzig 1901. S. 54.

könnte somit der Ursinianerprozess des Jahres 372 nicht gemeint sein. Indes scheint der Mauriner Vallarsi keineswegs abgeneigt zu sein, mit Tillemont ein späteres Datum (374) gelten zu lassen.[1] Mehr noch differieren unsere Berechnungen mit der Chronologie des Viktor Ernst.[2] Dieser ordnet und datiert eine Gruppe von Basiliusbriefen in einer staunenswert kühnen Weise. Nach seinen Aufstellungen muss sich Evagrius im August oder September 369 schon längst wieder im Orient aufgehalten haben. Denn im August oder September 369 schrieb nach Ernst der hl. Basilius den 138. Brief (an Eusebius von Samosata), in welchem er die Rückkehr des Evagrius aus dem Orient meldet. Wenn aber unser Ursinianerprozess im Jahre 372 sein Ende gefunden hat, dann kann Evagrius, der dieses Ende herbeiführte, nicht schon seit 369 im Orient gewesen sein. Allein die Arbeit des Viktor Ernst enthält neben vielem Schätzenswerten manche von ihm nicht beseitigte Widersprüche, welche zu ernsten Zweifeln an der Richtigkeit seiner Aufstellungen berechtigen. Wie schwach die Basis derselben ist, kann er sich selbst nicht verhehlen.[3] Nach Loofs' gründlichen, aber gegen den grossen Basilius offenbar unbilligen Ausführungen[4] ist die Chronologie des V. Ernst ganz unhaltbar.[5]

Die Orientreise des Evagrius kann nicht früher als 373 stattgefunden haben. Mit dieser Annahme stehen wir keineswegs allein Alfred Schöne, dem sein Jahrzehnte langes Studium über die von Hieronymus bearbeitete Weltchronik des Eusebius gewiss einige auf Sachkenntnis beruhende Autorität verleiht, datiert die Orientreise des Hieronymus (somit auch die des Evagrius) sogar nicht früher als in das Ende des Jahres 373 oder den Anfang von 374.[6] Das stimmt, mit unserer Berechnung vorzüglich überein.

---

[1] Vergl. den Epistolarum ordo chronologicus n. 1 und die Hieronymusvita Cap. V. n. 2 im I. Bande der Maurinerausgabe des Hieronymus von Vallarsi.

[2] Victor Ernst, Basilius des Gr. Verkehr mit den Occidentalen. In d Zeitschrift für Kirchengeschichte. Gotha 1896. XVI. Bd. 4. Heft. S. 626–664.

[3] ibid. S. 654.

[4] Loofs, Eusthatius von Sebaste und die Chronologie der Basiliusbriefe. Halle 1898.

[5] Mit unserem Datum stimmt auch die Angabe Grützmachers überein, dass der Brief vor der Ankunft des Hieronymus in Antiochien, wo Innocentius starb, geschrieben sein müsse. Der Aufenthalt des Hieronymus in Antiochien fällt frühestens in den Herbst 373. Vgl. Grützmacher, Hieronymus I. S. 53 f.

[6] Alfred Schöne: Die Weltchronik des Eusebius in ihrer Bearbeitung durch Hieronymus. Berlin 1900. S. 238.

Ein Blick in die Chronik des Hieronymus wird uns nicht nur das genannte Datum für die Orientreise, sondern auch das für den Tod des Auxentius, der uns früher interessierte, recht annehmbar machen:

Wenn wir auch wissen, dass Hieronymus in seiner Chronik keineswegs immer exakt ist, so dürfen wir doch annehmen, dass er selbsterlebte Ereignisse in jener Reihenfolge wiedergab, wie er sie in Erinnerung hatte. Diese psychologisch gut begründete Annahme muss besonders dann zutreffen, wenn die erzählten Ereignisse kurz vor das Jahr der Abfassung oder wenigstens in das letzte Dezennium fallen, wenn sie für die Welt oder für sein eigenes Leben von besonderer Bedeutung waren, wenn sie endlich sein Herz so stark bewegt hatten, dass er sie nicht erwähnen konnte, ohne seiner eigenen Empfindung Ausdruck zu geben. Nach diesen Grundsätzen muss sich auch aus der Chronik eine sichere Chronologie ergeben. Nun reiht Hieronymus folgendes aneinander:

1. Die Wahl des Bischofs Petrus von Alexandrien.[1]
2. Die Jerusalemfahrt Melanias.[2]
3. Den allzu spät eingetretenen Tod des Auxentius.[3]
4. „Aquilejenses clerici quasi chorus beatorum habentur.“ [4]
5. Die Konsuln des Vorjahres bleiben im Amte.[5]
6. Valentinian stirbt.[6]

Schon mit der fünften Nachricht tritt Hieronymus in das Jahr 375, in welchem Valentinian gestorben ist. Denn Gratianus und Equitius, die Konsuln des Jahres 374, waren thatsächlich auch 375 noch Konsuln.

Die erste Nachricht versetzt uns dagegen in das Jahr 373. Denn im Mai dieses Jahres soll Athanasius, der Vorgänger des Petrus, gestorben sein.

Die zweite, dritte und vierte Thatsache fallen also in die Jahre 373 und 374.

In dem Lobpreis auf den Klerus von Aquileja muss man einen Abschiedsgruss an den idealen, begeisterten, glücklichen

---

[1] Schoene, Chron. 1866. T. II. p. 198 e.
[2] ibid. T. II. p. 198 f.
[3] ibid. T. II. p. 198 g.
[4] ibid. T. II. p. 198 h.
[5] ibid. T. II. p. 198 i.
[6] ibid. T. II. p. 198 k.

Freundeszirkel erblicken,[1] will man die Nachricht überhaupt verstehen.[2] In den Jahren 373 oder 374 wandte Hieronymus also der liebgewordenen Stadt den Rücken, um der Morgensonne und dem Einsiedlerglück entgegenzuziehen. Vorher aber starb Auxentius, wahrscheinlich 373, da wir die Orientreise des Hieronymus nicht später als in den Anfang von 374 setzen können. Ob der Brief an Innocentius vor oder nach dem Tode des Auxentius geschrieben wurde, ist ebenso unsicher als irrelevant. Dass er nach dem Tode des Auxentius verfasst wurde, findet vielleicht eine schwache Stütze in den Worten: „Auxentium . . sepultum paene antequam mortuum."

Jedenfalls hindert uns die Abfassungszeit des Briefes in keiner Weise, die zitierte Stelle auf den Prozess des Juden Isaak zu beziehen.

Es fragt sich nur noch, wie ein solcher Prozess, der in den besprochenen historischen Zeugnissen skizziert wird, zur Zeit eines Valentinian I. möglich war, der seine grundsätzliche Stellung zu den innerkirchlichen Vorgängen mit den oft belobten Worten kund gethan hat: „Non est meum inter episcopos iudicare."[3]

---

[1] Schöne, Die Weltchronik. S. 238.

[2] Ueber den Freundeskreis zu Aquileja siehe Grützmacher, Hieronymus I. S. 139. Grützmacher findet die Ansicht Schönes sehr annehmbar.

[3] Ambrosii ep. 21. n. 5.

B. Der Prozess des Juden Isaak im Rahmen der Entwickelung des Verhältnisses von Kirche und Staat unter den Kaisern Valentinian I. und Gratian.

§ 5. Gesetze Valentinians I. und Gratians vor dem Prozesse.

Der Papst vor dem Forum weltlicher Gerichtsbarkeit! Rade legt darauf so schweres Gewicht, als könne man allein damit die Lehre von dem Primat Roms umstossen. Wie unbesonnen! Waren doch kaum sieben Jahrzehnte vergangen, als das Haupt der Christenheit noch Tag für Tag das Richtschwert der römischen Imperatoren fürchten musste. Der Bruderkuss war heiss und herzlich, den der Staat am Frühmorgen des Christentums auf die Lippen seiner jungen Schwester gedrückt hatte, als der Tau des Martyrerblutes ihr Gewand noch schmückte. Aber das Rechtsverhältnis zwischen Kirche und Staat war noch lange schwankend.[1] Was ist da zu verwundern, dass im Jahre 372 ein heidnischer Richter sich noch nicht von der Anschauung losgerissen hatte, der Bischof von Rom sei wie jeder römische Bürger seinem Spruche unterworfen, besonders da die Zeiten des Konstantius und Julian die Erinnerung an Konstantins kirchenfreundliche Verordnungen völlig verwischt zu haben scheinen?

Man begeht hier wie in vielen anderen Dingen — Rades Buch ist reich an Beispielen — den schweren Fehler, dass man meint, mit Christi Worten: „Du bist Petrus, der Fels, und auf diesem Felsen will ich meine Kirche bauen," hätte sofort der gewaltige Wasserstrahl kirchlicher Rechtsfülle aus diesem hervorschiessen müssen. Das Wunder vom Berge Horeb wiederholte sich an den Abhängen des Hermon nicht. Jene Verheissung war ein Samenkorn, welches im Stillen sprosste, eine Frühjahrssaat, welche langsam heranwuchs. Und erst spät löste sich die stolze Aehre

---

[1] Vgl. Marucchi, Difesa. p. 16. „Non era possibile che il cristianesimo facesse sparire in un solo colpo il concetto pagano dell' onnipotenza imperiale, concetto che informava le menti dei cristiani medesimi in quanto erano cittadini del grande impero di Roma."

kirchlicher Freiheit aus der Blätterhülle staatlicher Gewalt. Unter der Sonne Valentinians I. und Gratians gedieh diese Entwicklung ganz besonders.[1]

Ein gewisser Besitzstand an Rechten, wie sie Konstantin anerkannt hatte, war der Kirche aus den Fluten arianischer Politik gerettet worden. Wir wagen nicht, an ein Dekret des Kaisers Konstantius zu erinnern: „Prohibemus in iudiciis episcopos accusari." Denn wohlbegründet scheint der Argwohn, dass diese Verordnung das kleine Häuflein katholischer Bischöfe den gerechteren weltlichen Richtern entziehen und dem parteiischen Gerichte arianischer Hofbischöfe überliefern sollte.[2] Jedenfalls ist sie für die katholische Kirche nicht gegeben.

Aber als Valentinian zur Regierung gekommen war, brauchte er nur in neuen Gesetzen das Andenken an alte wieder aufzufrischen. Für ihn ist schon im Jahre 369 „sanctio generalis", dass Appellationen vom bischöflichen Gericht an das weltliche mit Geldstrafen zu verfolgen seien. Seine und seines Nachfolgers Aufgabe war es, die kirchliche Gerichtsbarkeit auch vonseiten des Staates an den Bischof von Rom zu knüpfen, in dessen Hände sie Christus gelegt hatte, ferner, dem weltlichen Richter die Gerichtsbarkeit über die Diener der Kirche endgiltig zu entziehen.

So erliess er um die Wende des Jahres 368[3] ein Gesetz, welches wir nur aus dem Synodalschreiben von 378 kennen. Anscheinend ist es wörtlich zitiert:

---

[1] Für diese Entwicklungsperiode ist die bisherige Litteratur recht unzulänglich. Insbesondere hat niemand, ausser etwa Langen, Rade, Marucchi und Grisar, auf das Konzilsschreiben von 378 recht geachtet. Und doch ist gerade dieses, wie wir zeigen werden, für die Stellung des römischen Bischofs sehr bezeichnend. Zum Beweise für die Richtigkeit unserer Behauptung von der Unzulänglichkeit der Litteratur erinnern wir an

Riffel, Geschichtliche Darstellung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat. Mainz 1836.

De Broglie, L'Église et l'Empire romain au IVe siècle. Paris 1856–59, Tom. V.

Crivelluci, Storia delle relazioni tra lo Stato e la Chiesa. Bologna 1886.

Plocque, De la condition de l'Église sous l'Empire romain. Paris 1887.

Allard, Le Christianisme et l'Empire romain. IVe éd. Paris 1898. Allard geht auf kein einziges der von uns berührten Gesetze ein.

[2] C. Riffel, l. c. S. 199.

[3] Vergl. oben S. 21.

„(Statuistis), ut auctore (Ursino) damnato ceterisque, quos ad turbarum sibi incentiva sociaverat, sicut oportebat, a perditi coniunctione divulsis, de reliquis ecclesiarum sacerdotibus episcopus Romanus haberet examen: ut et de religione religionis pontifex cum consortibus iudicaret, nec ulla fieri videretur iniuria sacerdotio, si sacerdos nulli usquam profani iudicis, quod plerumque contingere poterat, arbitrio facile subiaceret."

Dass dies alles Worte des Dekrets sind und nicht etwa bloss eine Paraphrase der Väter, bezeugt der nächste Satz: „praeclara *ista* sententia (est)." Nach Rade vollzog der Kaiser damit eine Scheidung prinzipieller Natur, die Scheidung zwischen kirchlicher und staatlicher Gerichtsbarkeit und knüpfte die kirchliche Gerichtsbarkeit an die Person des Bischofs von Rom.[1] Das ist keineswegs ganz unrichtig. Rade hat sich nur von seinem Herzenswunsche, in unserem Dekret das ‚Tu es Petrus' zu finden, etwas zu weit führen lassen und so den Widerspruch Grisars [2] und Haucks [3] verdient. Wahr ist, dass Valentinian der erste Imperator war, welcher die oberste Gerichtsbarkeit R o m s gesetzlich anerkannte. Ein neues Recht hat er damit dem römischen Bischof nicht übertragen. Die Väter selbst protestieren gegen eine solche Auffassung: Der Kaiser habe damit nur im göttlichen Geiste „sanctorum apostolorum praeceptum" gewahrt. Wahr ist auch, dass der Kaiser die Kompetenz der weltlichen Richter auf weltliche Rechtssachen beschränkt hat. Mehr aber ist nicht im Gesetz enthalten. Die Gerichtsbarkeit über Laien auch in weltlichen Händeln wird also der Kirche nicht entzogen. Und in der That hat Damasus nach dem Berichte Faustins und Marcellins Gerichtsbarkeit über Priester und Laien wie ein Souverain geübt.[4]

Wer aber sollte über den römischen Bischof richten, wenn gegen ihn eine Anklage erhoben wurde? Einem heidnischen Richter darf man die Ueberzeugung nicht zutrauen, dass über dem Papst kein Richter stehe. In diesem Stadium der Rechtsentwicklung war es also noch möglich, dass ein römischer Richter, der praefectus oder vicarius urbis, den Bischof von Rom vor sein Forum zitierte.

---

[1] Rade, Damasus. S. 24 f.

[2] Zeitschrift für kath. Theol. Innsbruck 1884. VIII. S. 196 f.

[3] „Damasus" in d. Realencycl. f. prot. Theol. u. Kirche. Bd. IV. 1898: „(Das Gesetz) enthielt nur die ausdrückliche Anerkennung der thatsächlich vorher schon anerkannten Disziplinargewalt der Bischöfe."

[4] Auellana n. II. 83: „Damasus accepta auctoritate regali presbyteros necnon et laicos insecutus misit in exilium".

Und in der That fällt nach unserer Chronologie das Verfahren Maximins in diese Zeit. Mit Rade den Prozess kurz vor das Gesetz Valentinians zu verlegen, geht deshalb nicht an, weil das Gesetz mit keinem Worte der Wiederholung eines solchen Verstosses gegen das göttliche Recht vorbeugt. Das ist ein argumentum e silentio, aber mit voller Beweiskraft. Denn nachdem ein römischer Stadtvikar über Damasus gerichtet hatte, konnte der Kaiser unmöglich dekretieren, der römische Bischof solle über die übrigen Priester richten, damit dem Priestertum kein Unrecht geschehe, ohne dass er zugleich den römischen Bischof der Gefahr entzog, durch den Spruch des weltlichen Richters, „quod plerumque contingere poterat," Unrecht zu leiden. Das hiesse ja um die „sacerdotes ecclesiarum" besorgter sein als um den „pontifex religionis". Unsere Chronologie findet auch hier ihre Bestätigung.

§ 6. Kaiserliche Erlasse und kirchenrechtliche Bestimmungen nach dem Prozesse.

Nach 372 mag ein Gesetz erlassen worden sein, welches der hl. Ambrosius erwähnt:

„(Valentinianus) non solum sermone respondit sed etiam legibus suis sanxit:

‚in causa fidei vel ecclesiastici alicuius ordinis eum iudicare debere, qui nec munere impar sit nec iure dissimilis' — haec enim verba rescripti sunt — hoc est sacerdotes de sacerdotibus voluit iudicare. Quin etiam si alias quoque argueretur episcopus et morum esset examinanda causa, etiam haec voluit ad episcopale iudicium pertinere." [1]

Dieses Gesetz betont nachdrücklich, dass ein Bischof weder in Glaubenssachen, noch in Streitigkeiten über kirchliche Aemter, noch wegen sittlicher Verfehlungen vor das Forum des weltlichen Richters zu ziehen sei. Suchen wir nach der Veranlassung dieses Gesetzes, so wäre es vielleicht nicht verfehlt, an das gerichtliche Verfahren Maximins zu denken. Denn dieser war sowohl „munere impar" als „iure dissimilis". Indessen ist diese Annahme keines-

[1] Ambr. ep. 21 n. 2.

wegs notwendig. Man hat das Gesetz auch anders einzugliedern gesucht, allerdings mit viel geringerem Glück.[1]

Die Erfahrungen aus dem Jahre 372 waren so bitter, dass die Väter des Konzils von 378 vom Kaiser eine Massregel verlangten, welche eine gleiche oder ähnliche Gefährdung des päpstlichen Hauptes durch niedrige Verleumder und römische Stadtrichter endgiltig ausschloss.[2] Man darf ihnen das Lob nicht verweigern, dass sie mit überraschender Klugheit und Umsicht vorgegangen sind. Sie verlangen vom Kaiser durchaus nicht die gesetzliche Erklärung, dass über dem Bischof von Rom kein irdischer Richter stehe. Eine solche Erklärung hätte den Papst in jener Zeit um nichts sicherer gestellt. Wer sonst als ein irdischer Richter konnte denn den verklagten und verdächtigten Papst vor dem Volke rechtfertigen, wer anders den Verleumdern ihren Mund schliessen und die Unschuld des Damasus verbürgen? Damasus unterwarf sich den Gerichten in der Absicht, das Volk zu beruhigen, welches von Verleumdern gegen ihn aufgehetzt wurde. Hier galt es nicht, „am Prinzip zu hangen und die Welt untergehen zu lassen", sondern mit der Situation zu rechnen, ohne das Prinzip aufzugeben.

Da also Damasus mit einer Einsicht, die ihm Rade a priori nicht zutraut, die Notwendigkeit eines Richters erkannte, der beim Volke Autorität besass, da er ferner mit den kaiserlichen Richtern in der Stadt Rom dereinst üble Erfahrungen gemacht hatte, entschloss er sich zu der Bitte an Kaiser Gratian: „ut Romanus episcopus, si concilio eius causa non creditur, apud imperiale se consilium defendat."[3]

Nach den eigenen Worten der Väter ist der Zweck dieser Bitte nicht Erhöhung, sondern Sicherstellung des Bischofs von Rom: „ut nulli perdito vel infami aut accusandi summi sacerdotis aut testificandi in eum facultas pateat illicita."

Rade, der sich über Veranlassung und Zweck jener Bitte nicht klar geworden ist, kommt zu dem seltsamen Schlusse: „So zeigte sich an diesem Punkte, dass noch das Prinzip der Staats-

---

[1] Riffel, l. c. S. 200. Vgl. auch Baronius ad. a. 369. T. IV. p. 223 B.

[2] Das im Jahre 376 von Gratian erlassene Gesetz (C. Th. XVI. 2. 23) gehört nicht in diese Entwicklung. Nach Riffel (l. c. S. 206) darf es gar nicht auf das eigentliche Forum der Geistlichen bezogen werden.

[3] Er erbat sich damit dasselbe Privileg, welches schon in den Jahren 367 (C. Th. IX. 40. 10.) und 376 (C. Th. IX. 1. 13.) den Senatoren gewährt worden war.

kirche auch im Westreiche das mächtigere war.“ [1] Dieser Irrtum [2] erklärt sich daraus, dass sich Rade mit der Kirchengeschichte vor dem Jahre 366 nicht besonders vertraut gemacht hat. Grisar tadelt das mit Recht an ihm.[3] Das Prinzip der Staatskirche hatte im Westreiche nie geherrscht. Am wenigsten ist es im Konzilsschreiben von 378 das „mächtigere“. Denn Damasus und die Väter sind sich dessen mit aller Klarheit bewusst, dass der römische Bischof in seiner Person die ganze Fülle kirchlicher Gerichtsbarkeit vereinige. Die entscheidende Stelle hat Rade übersehen: „*accipite*“ — so wendet sich das Schreiben an den Kaiser Gratian — „aliud quoque, quod vir sanctus vestrae magis *conferre* pietati quam sibi praestare desiderat, nec derogare cuiquam sed principibus *adrogare*.“ [4] An diesem Satze hätte Rades Auffassung straucheln müssen. Das einzige Mittel, an ihm vorbeizukommen, war, ihn zu ignorieren.

Die Väter sprechen mit wünschenswertester Klarheit aus, dass Damasus aus eigener Rechtsfülle dem Kaiser das Recht verleiht, in der Sache des römischen Bischofs Schiedsrichter zu sein: Der Papst entzieht niemandem das Recht, über ihn zu richten, sondern er giebt es frei, aus sich selbst heraus, in die Hände der Fürsten. Das kann nur die Sprache von Männern sein, denen es zur Ueberzeugung geworden ist, dass über den römischen Bischof niemand auf Erden richten darf, es sei denn, wenn er sich freiwillig einem Gerichte unterwirft. Dieser Gedanke wird hier das erste Mal ausgesprochen, nicht von Damasus selbst, sondern von den Konzilsvätern, die sich „innumeri fere ex diffusis Italiae partibus ad sublime sedis apostolicae sacrarium“ versammelt hatten. Woher hat aber der römische Bischof dieses Recht, welches die Väter in so auffallender Weise betonen, gleichsam als Gegengewicht gegen die Gefahr, dass die Bitte des Damasus als Leugnung des Prinzips aufgefasst werden könnte? Hätten ihm die Kaiser das Recht verliehen, so würden die Bischöfe nicht verfehlen, diesen Umstand für die Bitte des Damasus in die Wagschale zu legen. Es findet sich auch kein Dekret, in dem solches verordnet wäre. Der Primat wird also wohl eher ent-

---

[1] Rade, Damasus. S. 40.

[2] Auch Schiller hat sich zu diesem Irrtum verleiten lassen, denn er schreibt: „Die Handlungen des Kaisers (Gratian) beweisen mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit, dass zu dieser Zeit bei aller Verehrung des römischen Bischofs als ersten Bischofs der Kirche nur das Prinzip der Staatskirche anerkannt war.“ l. c. Bd. II. S. 417.

[3] Grisar, Zeitschrift f. kath. Theol. 1884. S. 194.

[4] Siehe oben S. 13. Zeile 22–24.

standen sein als zwischen den Jahren 369 und 371, seit denen sich nach Rades Geschichtsauffassung die ersten Spuren jener „römischen Anmassung" finden.

Derselbe Historiker hat konstatiert, Damasus sei sich dessen offenbar nicht bewusst gewesen, dass der römische Bischof über dem Konzil stehe, und habe sich darum dem Spruche eines solchen unterworfen.[1] Auch das widerlegt Damasus selbst. Denn er sagt, dass er die Richtergewalt über sich selbst der kaiserlichen Majestät „magis conferre quam sibi praestare *nec derogare cuiqam,* sed principibus adrogare", dieselbe also niemandem rechtlich absprechen wolle, d. h., dass er sie, ohne jemandes Rechte zu kürzen, dem Kaiser verleihe. Wer aber sollte jener „quisquam" sein, dessen Rechte der Papst durch seine Konzession an die Kaiser nicht kürzt, wenn nicht das iudicium episcopale, das Konzil, dessen Gerichtsbarkeit über die Bischöfe staatlich anerkannt war? Damit ist gesagt, dass das Konzil nie jenes Recht besass, welches Damasus dem Kaiser verleiht. Die Konzilsväter wagen an keiner Stelle, im eigenen Namen den Papst der kaiserlichen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen. Stand das Konzil über dem Papst, so mussten sie aus eigener Machtvollkommenheit über den verfügen, der ihnen unterworfen war. Sie führen vielmehr an beiden Stellen des Schreibens den Papst Damasus ein als den, der dem Kaiser das Recht verleiht und um die Entgegennahme dieses Angebotes mit allen seinen Verpflichtungen bittet.

Um volle Klarheit zu schaffen, müssen wir noch den kurzen Satz interpretieren: „si concilio eius causa non creditur." Die Frage: „per quem?" drängt sich natürlich einem jeden auf. Es giebt drei Antworten: 1. vom Kaiser, 2. vom Ankläger, 3. vom Angeklagten, d. i. vom römischen Bischof selbst. Was Rade antwortet, ist leicht zu erraten. Für ihn hatte ja die Kirche des Westreiches kein Recht, es sei denn vom Kaiser. Das Konzil poche nur schüchtern an und wage gar nicht zu hoffen, dass Gratian ihm die Richtergewalt über den Papst geben werde.[2] Allein das, was es gar nicht zu hoffen wage, hat es ja kurz vorher als erlaubt angesehen: Es hat die Verteidigung des Damasus gehört und ihn für unschuldig erklärt, ohne im geringsten daran zu zweifeln, dass dies ein Recht sei, welches nicht erst vom Kaiser erbeten zu werden braucht. Ausserdem wäre es ein Verstoss gegen alle Form, wenn die Väter in einem Schreiben

[1] Rade, Damasus. S. 40.
[2] ibidem.

an den Kaiser von der kaiserlichen Majestät im Passivum sprächen und an Stelle des üblichen: „si pietas, si patentia vestra dignatur" das kurze: „si concilio eius causa non creditur" gebrauchten.[1]

Viel annehmbarer klingt die zweite Antwort: „Vom Ankläger". Allein es war ja schon wiederholt gesetzlich bestimmt, dass man Anklagen gegen Bischöfe vor das episcopale iudicium bringen müsse.[2] Ein Ankläger hatte also nicht mehr das in jenen Worten vorausgesetzte Recht, zwischen dem bischöflichen und einem anderen Gerichte zu wählen.

Es bleibt also allein Damasus, der seine Sache allenfalls einem Konzil nicht anvertrauen könnte. Dass er dazu berechtigt war, ergiebt sich schon aus den Worten: „se dedit *ipse* iudiciis sacerdotum." Niemand als er allein konnte sich einen Richter bestellen.[3]

Darum ist es auch ganz gewiss zuviel gesagt, wenn Rade auf Grund seiner unrichtigen Auffassung des Synodalschreibens behauptet: „Durch seine Ohnmacht schwerer Anklage gegenüber bringt Damasus den ganzen Bau kirchlicher Justiz ins Wanken und verscherzt seine Vollendung dadurch, dass er, der oberste Richter der Kirche, den Herrn des Staates als seinen Richter anerkennt."[4]

Hätte sich Damasus nie einem Richter unterworfen, hätten nicht kaiserliche und bischöfliche Urteilssprüche seine Unschuld bestätigt, so wäre es seinen Gegnern ein Leichtes geworden, die Mauer des Volksvertrauens zu unterminieren und dem Gegenpapste den Weg zur Kathedra Petri freizulegen. Wer weiss, wozu das unbotmässige Treiben der Bischöfe von Parma und Puteoli, das Schmähen des Wiedertäuferbischofs Klaudian geführt hätte. Vieles war also durch die Bitte des Damasus gewonnen worden, verloren nichts.[5] Denn das Prinzip war deutlich genug betont. Die Gewalt,

---

[1] An der schiefen Auffassung Rade's scheint die ungenaue Uebersetzung Wenzlowsky's schuld zu sein (Briefe der Päpste 1876. Bd. II. S. 307; in der Bibliothek der Kirchenväter. Hgg. v. Thalhofer. Kempten).

[2] z. B. im Jahre 369.

[3] Auch Bower hat jene Stelle nicht beachtet. Sonst hätte er nicht schreiben können, „dass dieses Concilium mit Demut und Dankbarkeit erkannte, dass es diese Freiheit und Macht (Gerichtsbarkeit zu üben) lediglich der Gnade des Kaisers zuzuschreiben habe." Das genügt ihm zu einem deutlichen Beweise, „dass damals der ungereimte und chimäre Begriff von einem göttlichen Recht noch nicht ausgehecket gewesen." („Unparteiische Historie der römischen Päpste," übersetzt von E. Rambach. Magdeburg und Leipzig. 1751. Bd. I. S. 282 § 283).

[4] Rade, Damasus. S. 52.

[5] Ob der Kaiser das Anerbieten des Damasus angenommen hat, wissen wir nicht. Doch ist es sehr wahrscheinlich. Vgl. Rade, Damasus. S. 38–41.

welche der Papst dem Kaiser freiwillig übergeben hatte, konnte er jeden Augenblick zurücknehmen. Ueberdies war bei der kirchenfreundlichen Gesinnung Gratians an einen Missbrauch der ihm übertragenen Gewalt nicht zu denken. Endlich blieb stets die Hinterthür offen: „si concilio eius causa non creditur." Was sich Damasus erbeten hatte, konnte weder ihm, noch seinen Nachfolgern ein Präjudiz schaffen. Wir sehen in jener Bitte den Schachzug eines feinen Spielers, der durch kühne Operation mit seinem Könige die Gegner matt setzt.

Einen weiteren Einfluss auf die Rechtsentwicklung hatte der Prozess des Juden Isaak nicht mehr. Wir haben sie soweit dargestellt, weil sie uns den Nachweis liefern muss, dass ein solcher Prozess überhaupt möglich war. Der letzte Teil dieser rechtsgeschichtlichen Darstellung hatte seinen Hauptzweck darin, eine einseitige Vorstellung von der Stellung des römischen Bischofs zu Staat und Kirche abzuwehren. Ein einseitiges Bild würde uns aber die nackte, quellenmässige Erzählung von dem Prozesse Isaaks bieten. Ueberdies reizten die schweren Irrtümer Rades zur Korrektur. Indes hatten wir keine Veranlassung, in der Polemik gegen die irrige Auffassung der Protestanten über das Verhältnis der römischen Kirche zum Staate zuzeiten des Papstes Damasus I. soweit zu gehen, wie es Marucchi für gut fand, welcher in seiner Difesa [1] schreibt: „Di fronte ad una enormità si manifesta, non potendo neppur sospettarsi l'ignoranza di cosa tanto notoria, siamo costretti ad ammettere che essi proponendo tali sistemi facciano piena fidanza con l'eccessiva buona fede ed imperizia dei loro lettori." Gegen den Vorwurf der Unwissenheit würden die Gegner mit Recht protestieren. Die verletzende Anklage des absichtlichen Betrugs leichtgläubiger und unwissender Leser verdienen sie im allgemeinen gewiss ebensowenig. Es genügt ohne Zweifel, ihre Irrtümer über die Stellung der Päpste auf konfessionelle Befangenheit zurückzuführen.

---

[1] p. 20.

Lebenslauf.

Ich, Josef Wittig, bin am 22. Januar 1879 zu Schlegel, Kreis Neurode, als Sohn des † Fabrikzimmermanns Eduard Wittig und seiner Ehefrau Johanna, geb. Strangfeld, geboren. Vom Jahre 1885—1892 besuchte ich die Volksschule meines Heimatsortes, vom Jahre 1893—1899 das St. Matthiasgymnasium, welches ich mit dem Zeugnis der Reife verliess. Darauf studierte ich sieben Semester an der Universität Breslau und hörte während dieser Zeit Vorlesungen bei den Herren Professoren der Theologie: *Laemmer, † Scholz, Koenig, Sdralek, Schaefer, Krawutzcky, Pohle, Commer, Nikel, Nürnberger, von Tessen-Węsierski,* bei den Herren Professoren der Philosophie: *Baeumker, Schulte, Zimmern, Baumgartner* und bei dem Herrn Professor der Jurisprudenz *Fischer.*

Schon im ersten Semester nahm mich Herr Professor Sdralek als Mitglied seines kirchenhistorischen Seminars auf und überwachte und förderte während des ganzen Trienniums meine Untersuchungen über die Päpste Damasus I. und Innozenz I. Ihm gilt vor allem der Dank, zu dem ich mich den genannten Herrn Professoren verpflichtet fühle.

Seit dem ersten Oktober 1902 bereite ich mich im Fürstbischöflichen Alumnat auf den Empfang der hl. Priesterweihe vor. Am 4. April d. J. empfing ich die hl. Diakonatsweihe.

Breslau, den 1. Mai 1903.

J. Wittig.